

Studieren mit Kind in Berlin

*Wegweiser für studierende Eltern
und solche, die es werden wollen*

Vorwort

Liebe Studierenden, liebe (werdende) Eltern,

Schwangerschaft und Geburt können die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal verändern. Eine Fülle von neuen Herausforderungen muss bewältigt werden, eine Menge neue Fragen tauchen auf. Die Situation von Studierenden mit Kind ist dabei selten einfach. Sie müssen mit der Betreuung des Kindes, dem Studium und meistens noch einem Job vieles unter einen Hut bringen. Ihr Organisationstalent ist dabei sowohl im Hinblick auf die Kinderbetreuung als auch die Studienorganisation und die finanziellen Möglichkeiten gefordert. Wir möchten mit dieser Broschüre dazu beitragen, dass sie diese Herausforderung leichter bewältigen können und hoffen, dass sie in dieser Broschüre viele Antworten auf ihre Fragen finden bzw. weitere Ansprechpartner für ungelöste Fragen kennen lernen.

»Studieren mit Kind in Berlin« ...

- ... möchte Mittler sein zwischen Menschen, die Hilfe benötigen und solchen, die Hilfe geben können.
- ... nennt die für Eltern wichtigen Beratungs- und Betreuungsangebote in- und außerhalb der Hochschulen.
- ... zeigt mögliche Hindernisse bei der Durchsetzung von Ansprüchen in bürokratischen Systemen.
- ... will Mut machen.
- ... möchte zur Vernetzung von Initiativen beitragen.

In diesem Sinne wünschen wir viel Freude beim Lesen und viel Erfolg bei der Organisation ihres Studiums mit Kind!

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin

Zum Gebrauch der Broschüre

Das ausführliche Inhaltsverzeichnis soll Ihnen zunächst einen Überblick über relevante Themen für Studierende mit Kind geben und Ihnen ermöglichen die für Sie relevanten Informationen schnell zu finden.

Nach Kapitel 1 zur Studienorganisation widmet sich das umfangreichste Kapitel der Broschüre den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende mit Kind (Kapitel 2). Kapitel 3 und 4 erläutern die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und enthalten Informationen zur Krankenkasse, die vor allen Dingen für schwangere Studentinnen interessant sind. Informationen zum Thema Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Berlin finden Sie in Kapitel 5, dem sich einige Informationen rund ums Wohnen anschließen (Kapitel 6).

Für Studierende aus dem Ausland haben wir die wichtigsten Informationen im Kapitel 7 zusammengefasst und zusätzlich in den einzelnen Kapiteln die für diese Gruppe relevanten Informationen durch graue Schrift hervorgehoben.

Kapitel 8 enthält einige Tipps für Studierende mit Kind, die einen Auslandsaufenthalt planen. Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit behindertem Kind bzw. einer eigenen Behinderung oder chronischen Erkrankung finden Sie in Kapitel 9 und 10. In Kapitel 11 haben wir einige Rechtsinformationen zusammengestellt und hier finden Sie auch die Stellen, die eine kostenlose Rechtsberatung anbieten. In den Kapiteln 12 und 13 finden Sie Adressen von Beratungseinrichtungen sowie interessante Links und Hinweise auf weiterführende (kostenlose) Broschüren.

Den Abschluss der Broschüre bilden zwei Übersichten: Die Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen in der Broschüre erläuterten Finanzierungsquellen und die Tabelle »WO und WANN beantrage ich WAS«?

Wir möchten nun noch darauf hinweisen, dass die Angaben in der Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt sind, jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Daher bitten wir um Ihre Hinweise, Anregungen und Kritik für die nächste Auflage. Bitte richten Sie diese an die Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin, Bereich FU, Thielallee 38, Zi. 202, 14195 Berlin, *Telefon: 030 / 83 00 24 98, E-Mail: beratung@studentenwerk-berlin.de*

Sie finden diese Broschüre im Internet als pdf-Dokument unter www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente

Inhalt

1	Organisation des Studiums	6
1.1	Urlaubssemester	7
1.2	Teilzeitstudium	8
1.3	Frauenförderrichtlinien/Prüfungserleichterungen	9
2	Finanzierungsmöglichkeiten	10
2.1	Längerfristige Finanzierungsmöglichkeiten	10
2.1.1	Bundesausbildungsförderung (BAföG)	10
2.1.2	Sozialhilfe/Hartz IV	12
2.1.2.1	Arbeitslosengeld II (ALG II)	13
2.1.2.2	Sozialgeld	16
2.1.2.3	Regelsätze	16
2.1.2.4	Einsatz von Vermögen	17
2.1.3	Arbeitslosengeld I	18
2.1.4	Wohngeld	20
2.1.5	Erziehungsgeld	22
2.1.6	Kindergeld	24
2.1.7	Kinderzuschlag	27
2.1.8	Unterhalt	27
2.1.8.1	Unterhaltsvorschuss	28
2.1.8.2	Unterhaltsbeistandschaft	30
2.1.8.3	Beratung in Unterhaltsfragen	31
2.1.9	Jobben	31
2.1.10	Stiftungen und Stipendien	33
2.2	Einmalige/kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten	33
2.2.1	Zuschüsse des Studentenwerkes	33
2.2.2	Darlehen des Studentenwerkes	34
2.2.3	»Stiftung Hilfe für die Familie«	34
2.2.4	Mutterschaftsgeld	36
2.3	Abschlussfinanzierung	37
2.3.1	Arbeitslosengeld II als Darlehen	37
2.3.2	Studentische Darlehenskasse	37
2.3.3	Bildungskredit	38
2.3.4	BAföG Bankdarlehen	39
2.3.5	Studienkreditangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau	39
3	Mutterschutz	40
3.1	Arbeitsrecht	40
3.2	Mutterschutzlohn	41

3.3	Mutterschaftsgeld	41
3.3.1	Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse	41
3.3.2	Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt	42
4	Leistungen der Krankenkasse	44
4.1	Krankenversicherung	44
4.2	Haushaltshilfe	45
5	Kinderbetreuung	47
5.1	Kindertagesstätten des Studentenwerkes und Betreuungsangebote der Hochschulen	47
5.2	Wickelräume	50
5.3	Kinderbetreuung in Notsituationen	51
6	Wohnen	52
6.1	Angemessener Wohnraum	52
6.2	Wohngeld	52
6.3	Wohnberechtigungsschein	52
6.4	Studentenwohnheime	54
6.5	Zimmer- und Wohnungsvermittlung	54
7	Internationale Studierende mit Kind	55
7.1	Staatsangehörigkeitsrecht	55
7.2	Zuwanderungsgesetz	55
7.3	Ansprüche auf finanzielle Mittel	57
7.3.1	BAföG für internationale Studierende	58
7.3.2	Leistungen nach Hartz IV für internationale Studierende	58
7.3.3	»Stiftung Hilfe für die Familie«	60
7.3.4	Weitere Leistungen	60
7.4	Beratung für internationale Studierende	61
8	Studieren im Ausland mit Kind	62
9	Studierende mit behindertem Kind	64
10	Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind	65
11	Rechtswissen	66
11.1	Schwangerschaftskonfliktberatung	66
11.2	Kindschaftsrecht	67
11.2.1	Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern	67
11.2.2	Umgangsrecht	69

11.2.3	Elterliches Sorgerecht bei Trennung und Scheidung	69
11.2.4	Namensrecht	70
11.3	Bescheid / Widerspruch	70
11.4	Klage	71
11.5	Rechtsberatung und Rechtsberatungshilfe	72
11.6	Prozesskostenhilfe	75
12	Beratungseinrichtungen für Studierende mit Kind	76
12.1	Beratungsangebote des Studentenwerkes	76
12.1.1	Sozialberatung	76
12.1.2	Psychologisch-psychotherapeutische Beratung	77
12.1.3	Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende ...	77
12.2	Beratungsangebote der Hochschulen	78
12.2.1	Freie Universität Berlin (FU)	78
12.2.2	Technische Universität Berlin (TU)	78
12.2.3	Humboldt-Universität (HU)	79
12.2.4	Universität der Künste (UdK)	79
12.2.5	Technische Fachhochschule Berlin (TFH)	80
12.2.6	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)	80
12.2.7	Alice-Salomon-Fachhochschule (ASFH)	81
12.2.8	Evangelische Fachhochschule Berlin (EFB)	81
12.2.9	Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (KHSB)	81
12.3	Beratungen durch Studierende	82
12.3.1	FU	82
12.3.2	TU	82
12.3.3	HU	82
12.3.4	TFH	83
12.3.5	FHTW	83
12.3.6	ASFH	83
12.3.7	EFB	83
12.3.8	KHSB	83
12.4	Sozialhilfeberatungsstellen	84
12.5	weitere Beratungsstellen	85
12.6	Familienkassen	85
13	Interessante Links und Veröffentlichungen	86
14	Übersicht: Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten	88
15	Übersicht: »Wo« und »Wann« beantrage ich »Was«?	90
Impressum	92

1 Organisation des Studiums

Für viele Studierende, die sich für ein Kind entschieden haben, tauchen zur veränderten Lebenssituation Fragen auf wie:

- Bin ich in der Lage, Studium und Kindererziehung unter einen Hut zu bringen?
- Kann ich meine erreichte Selbständigkeit behaupten und ausbauen?
- Kann ich eventuell damit leben zeitweilig von der Hilfe Dritter abhängig zu sein?
- Welche Hilfen kann ich von meinem Partner / meiner Partnerin erwarten?
- Kann ich es notfalls auch als Alleinerziehende / Alleinerziehender schaffen?
- Welche Unterstützung kann ich organisieren, wenn mein Kind krank wird und ich eine wichtige Veranstaltung / Prüfung an der Uni habe?
- Wie verändern sich meine sozialen Bedingungen insbesondere Studienfinanzierung und Wohnsituation?
- Bin ich bereit, die Folgen einer Verlängerung meines Studiums zu akzeptieren?
- Wie kann ich weiterhin mein Studium finanzieren?

Diese Broschüre will Möglichkeiten aufzeigen, die helfen können eine Antwort auf diese Fragen zu finden. Hier vorab ein Angebot von Hinweisen zur Organisation ihres Studiums, die wir durch unsere Erfahrungen in Beratungsgesprächen gesammelt haben:

- Überprüfen sie die Gestaltung ihres Tagesablaufes. Eine Einteilung ihrer Aufgaben nach ›notwendig‹, ›wesentlich‹, ›nicht so wichtig‹ kann bei der Erledigung helfend sein.
- Gibt es bei ihnen eine Trennung zwischen Arbeitszeit und Freizeit, als Kraftquelle?
- Wenn sich zu Hause die täglichen Pflichten mit den Studienverpflichtungen vermischen, sollten sie überlegen, ob sie in einer Arbeitsgruppe oder Bibliothek produktiver sind. Sinnvoll ist die Wahl kleinerer Arbeitseinheiten (ca. 50 Min.), mit ca. 5 bis 10 Min. Pausen.
- Es empfiehlt sich, geplante Arbeitseinheiten durchzuhalten, auch wenn sie das Gefühl haben, gerade nicht besonders produktiv zu sein.

Nach unserer Erfahrung verstärkt das Leben mit Kind häufig auch die Leistungsbereitschaft der Eltern und kann eine Kraftquelle darstellen.

1.1 Urlaubssemester

Schwangere und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit Urlaubssemester zu beantragen. Vor einer Entscheidung für oder gegen eine Auszeit vom Studium sollten einige Überlegungen angestellt werden, da sich ein Urlaubssemester z. B. auch auf finanzielle Leistungen auswirken kann.

- Welche finanziellen Leistungen entfallen für mich im Urlaubssemester (BAföG, Kindergeld)?
- Welche Ansprüche entstehen neu (z. B. nach Hartz IV)?
- Ist die Betreuung des Kindes / der Kinder gesichert?
- Wann ist der beste Zeitpunkt für die Beurlaubung?

Hier einige wichtige Konsequenzen einer Beurlaubung vom Studium:

- Urlaubssemester werden als **Hochschulsemester** mitgezählt, *nicht* jedoch als Fachsemester (wichtig für Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren wollen).
- Das **BAföG** pausiert in dieser Zeit.
- Der eigene **Kindergeldanspruch** fällt weg (außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung).
- *Für internationale Studierende, die einen **Sozialzuschuss** des Studentenwerks beantragen wollen, ist es wichtig zu wissen, dass sie während der Dauer eines Urlaubssemesters keinen Anspruch auf diesen haben.*
- Für jobbende Studierende ist es wichtig, zu wissen, dass sie im Urlaubssemester **voll sozialversicherungspflichtig** sind, also keine »Studentenjobs« machen können. Sie sollten vor einer Beurlaubung mit ihrem Arbeitgeber sprechen.
- Ob und welche **Prüfungen** trotz eines Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden. In der Regel können z. B. die Prüfungen abgelegt werden, für die die Voraussetzungen in vorherigen Semestern (z. B. durch die Teilnahme an relevanten Seminaren) erworben wurden (siehe Hochschulrahmenordnung der jeweiligen Hochschule).

An den einzelnen Hochschulen existieren unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die **Urlaubssemesterzahl**. Diese sind in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen festgelegt. Bitte erkundigen sie sich an ihrer Hochschule (Immatrikulationsamt oder AStA) nach den konkreten Regelungen.

Studieren mit Kind

Die Beurlaubung muss begründet werden, daher sollten die Unterlagen zum Antragsgrund (Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass) gleich mitgebracht oder mitgeschickt werden.

Der **Antrag auf ein Urlaubssemester** ist beim Immatrikulationsamt zu stellen. Entweder mit der Rückmeldung für das kommende Semester oder zu Semesterbeginn des laufenden Semesters (bis 6 Wochen nach Semesterbeginn). Während des laufenden Semesters ist eine Beurlaubung möglich, sobald die Gründe auftreten (z. B. Schwangerschaft, Krankheit).

Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist nur in Ausnahmefällen möglich und für BAföG-EmpfängerInnen wegen der BAföG-Rückzahlung gut abzuwägen.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung sollten sich die Betroffenen mit ihrem Immatrikulationsbüro, der Zentralen Studienberatung oder der Zentralen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule in Verbindung setzen (Adressen am Ende dieser Broschüre).

1.2 Teilzeitstudium

Studien- und Prüfungsordnungen sowie Regelstudienzeiten sind auf Studierende ausgerichtet, die keine oder nur eine geringe zeitliche Zusatzbelastung neben dem Studium haben. Studierende mit Kind sind durch die Kindererziehung und -betreuung häufig zeitlich so belastet, dass sie de facto nur in Teilzeit studieren können. Einige Hochschulen bieten seit einiger Zeit an, dass Studierende sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudierende einschreiben können. Der Status von Studierenden im Teilzeitstudium unterscheidet sich jedoch stark von dem eines Vollzeitstudierenden – teilweise mit Unterschieden von Hochschule zu Hochschule. Vor- und Nachteile sind daher gut abzuwägen und wir raten dazu die Richtlinien der jeweiligen Hochschule einzusehen.

Generell gilt, dass Teilzeitstudierende als **ArbeitnehmerInnen** eingestuft werden und daher ...

- ... kein BAföG beziehen können,
- ... voll sozialversicherungspflichtig sind und
- ... nicht in der studentischen Krankenversicherung versichert sein können.

Internationale Studierende haben nicht die Möglichkeit ein Teilzeitstudium in Anspruch zu nehmen, da ihr Aufenthalt sich an der Studiendauer orientiert und für ein Vollzeitstudium gilt. Ein Teilzeitstudium verdoppelt die Studiendauer und ist daher im Regelfall nicht möglich.

Nach unserer Erfahrung kommt momentan ein Teilzeitstudium vor allem für hauptsächlich Berufstätige, die nebenbei studieren wollen, in Frage.

1.3 Frauenförderrichtlinien / Prüfungserleichterungen

Frauenförderrichtlinien wurden bisher an der FU, TU, UdK, HU, ASFH und an der FHW verabschiedet. Es wird angestrebt, dass das prüfungsrelevante Lehrangebot so gestaltet wird, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern vereinbar ist. Ebenso sollen Studien- und Prüfungsordnungen dahingehend geändert werden, dass Schwangerschaft und Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

Insgesamt sind die Frauenförderrichtlinien jedoch eher unkonkret gehalten, so dass besondere Möglichkeiten, die sich daraus ergeben immer im Einzelfall (am besten über die Frauenbeauftragte des Fachbereichs) abgeklärt werden müssen.

An die Frauenbeauftragten der Fachbereiche sollten sie sich richten ...

- ... mit Fragen und Informationen zur Frauenförderung und ihrer Durchsetzung (Gleichstellung, Verbesserung der Studienbedingungen, Verhinderung von Benachteiligung durch Kinderbetreuung)
- ... bei der Suche nach studienfachbezogenem Rat und Unterstützung,
- ... in Fällen von Diskriminierung und sexueller Belästigung,
- ... mit Wünschen, Ideen und Vorschlägen.

Die Adressen der Frauenbeauftragten ihrer Hochschule finden sie in dieser Broschüre im Kapitel 12 »Beratungsangebote der Hochschulen« und im Internet unter www.berlin.de/senwiarbfrau/frauen/1oeff-raum/gleich_hoch.html

2 Finanzierungsmöglichkeiten

2.1 Längerfristige Finanzierungsmöglichkeiten

2.1.1 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Eine Beurlaubung vom Studium muss dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden, da die Zahlungen mit Beginn der Beurlaubung entfallen. Bereits erhaltene Zahlungen müssen zurückgezahlt werden. Von einer rückwirkenden Beurlaubung sollte daher in der Regel Abstand genommen werden.

Bei Schwangerschaft oder Krankheit ist der § 15 Abs. 2a BAföG wichtig. Dort heißt es: »Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.« Um unangenehme Überraschungen (Zahlungseinstellung im 4. Monat) zu vermeiden, sollten Studierende die Ärztin oder den Arzt bei der Abfassung des Attestes auf diesen Sachverhalt hinweisen (Vorsicht bei Krankschreibungen, die länger als drei Monate andauern).

Für Studierende, die sich nicht beurlauben lassen wollen, ist wichtig zu wissen, dass Gründe wie Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes eine Weiterförderung über die FHD hinaus rechtfertigen.

Um eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. eine Verschiebung der Leistungsnachweise zu begründen, ist für das BAföG-Amt die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie die Mitteilung, dass sich das Studium wegen der Schwangerschaft/Geburt und Erziehung des Kindes verzögert hat oder verzögern wird, ausreichend.

Verlängerungsmöglichkeiten

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG können weitere Semester über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden. Folgende Zeiten gelten als angemessen:

- für Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zum 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr: 1 Semester
- für das 8. – 10. Lebensjahr: 1 Semester

Wird das Kind während des Grundstudiums geboren (vor der Zwischenprüfung), ist es empfehlenswert, eine Verschiebung des Leistungsnach-

weises (gem. § 48 i.V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) um ein Semester zu beantragen.

Die Eltern (verheiratet oder nicht verheiratet) können sich die Zeit der Verlängerung der FHD teilen, falls beide BAföG beziehen.

Das verlängerte BAföG wird als Vollzuschuss gewährt.

Altersgrenze und BAföG

Normalerweise können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren und älter beginnen, kein BAföG erhalten, da die Altersgrenze überschritten ist. Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt für Mütter /Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG): Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Davon kann bei einer Halbtagsstätigkeit ausgegangen werden. Ausnahme: Alleinerziehende dürfen nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, 1 BvR 653/99) auch voll Erwerbstätig gewesen sein.

BAföG-Rückzahlung

Das BAföG wird für die erste Ausbildung bis zur Förderungshöchstdauer (FHD) zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als **unverzinsliches** Darlehen gewährt. Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach dem Ende der FHD in mtl. Raten von 105,00 EUR (§ 18 Abs. 3 BAföG). Für alle Studienanfänger ab 1.4.2001 ist eine Darlehensobergrenze von 10.000,00 EUR eingeführt.

Ausnahmen gelten für Alleinstehende oder Eheleute mit Kind. Für sie gibt es – auf Antrag – bei der Rückzahlung unter bestimmten Voraussetzungen erweiterte Möglichkeiten einer Darlehensermäßigung oder eines Darlehenserlasses. Leben Kinder unter 10 Jahren im Haushalt, so wird das Darlehen auf Antrag in Höhe der jeweils fälligen Monatsrate erlassen, wenn der Einkommensbetrag die Höchstgrenzen nicht überschreitet (Einkommen von bis zu 960,00 EUR – dazu kommen für den Ehepartner 480,00 EUR und für Kinder 435,00 EUR – Stand 2004). Auf besonderen Antrag können Alleinstehende darüber hinaus die Kinderbetreuungskosten geltend machen (§ 18 a Abs. 1 Satz 6 BAföG).

Daneben darf der/die BAföGschuldner/in in dem betreffenden Monat entweder gar keiner oder nur einer unwesentlichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Davon ist auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt (§ 18b Abs. 5 Nr. 3 BAföG).

Studieren mit Kind

Wenn sie sich ausführlicher über die neuesten BAföG-Änderungen informieren möchten, wenden sie sich bitte an das:

Amt für Ausbildungsförderung

Behrenstraße 40/41 | 10117 Berlin

Postanschrift: Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin

Telefon: 20 24 50

Fax: 20 24 5 - 470

Internet: www.studentenwerk-berlin.de

E-Mail: info@studwentenwerk-berlin.de

Sprechzeiten: Di 10:00–13:00 Uhr; Do 13:00–16:00 Uhr;

im Oktober zusätzlich Fr 10:00–13:00 Uhr

Außerdem bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Internetadresse www.das-neue-bafög.de Informationen sowie die Möglichkeit, durch einen BAföG-(Aus-)Rechner den individuellen Förderbetrag zu ermitteln.

2.1.2 Sozialhilfe / Hartz IV

Seit dem 1.1.2005 haben sich gravierende Gesetzesänderungen ergeben. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde in der bisherigen Form abgeschafft. Stattdessen sind im Zuge von Hartz IV das neue Sozialgesetzbuch zwei (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und das Sozialgesetzbuch zwölf (SGB XII) – Sozialhilfe – in Kraft getreten.

Hintergrund dieser neuen Gesetze ist die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, bzw. die Zuordnung von Menschen, die bisher diese Hilfen bezogen haben in zwei neue Gruppen: »erwerbsfähige« und »nicht erwerbsfähige« Menschen.

»Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.« (§8 Abs. 1 SGB II)

Alle nach dieser Definition erwerbsfähigen Menschen und ihre Angehörigen (z. B. Kinder) gehören nun zur Personengruppe des SGB II. Da Studierende danach im Regelfall erwerbsfähig sind, gehören auch sie in den Personenkreis des SGB II. Lediglich Studierende, die längerfristig (voraussichtlich für mehr als 6 Monate) oder dauerhaft erwerbsunfähig sind (§ 41 Abs.1 SGB XII), gehören zum Personenkreis des SGB XII (Sozialhilfe).

In beiden neuen Gesetzen gibt es, wie vorher im BSHG, einen generellen Ausschluss für Studierende (§7 Abs.5 SGB II und §22 SGB XII).

In großen Teilen ähnelt das SGB II der alten Sozialhilfe nach dem BSHG. Es wurden jedoch einige neue Begriffe eingeführt: Die Hilfe für erwerbsfähige Erwachsene heißt nun »Arbeitslosengeld II« und die Hilfe für Kinder und sonstige Angehörige heißt »Sozialgeld«.

Zuständig für die Leistungen nach dem SGB II sind die so genannten »Jobcenter« oder »Argen« (Arbeitsgemeinschaften zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialämtern) ihres Wohnortes. Die für sie zuständige Stelle finden sie unter www.berlin.de/arbeit-jobcenter.

Antragsformulare finden sie unter http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de/pdf/v_alg2_antrag_musterantrag.pdf.

Ausfüllhinweise für den ALG II Antrag finden sie u. a. unter

www.tacheles-sozialhilfe.de/formulare/Antrag_auf_Leistungen_nach_dem_SGB_II/Ausfuellhinweise.html.

2.1.2.1 Arbeitslosengeld II (ALG II)

Generell können Studierende diese Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgrund der Ausschlussbestimmung in §7 SGB II nicht erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG ist. Es gibt jedoch folgende **Ausnahmen** bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklausel nicht gilt.

Härtefallregelung

Danach **kann** in besonderen Härtefällen nach §7 Abs.5 Satz 2 SGB II Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes **als Darlehen** gewährt werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Ausschluss »als übermäßig hart, d. h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheine.« Die bisherige Praxis (auch nach altem Recht) zeigte leider, dass nur wenige immatrikulierte Studierende, in welcher Notsituation sie auch gewesen sein mögen, Hilfen nach der Härtefallregelung erhalten haben. Hinzu kommt, dass die Leistungen unter Anwendung der Härtefallklausel im SGB II nur noch als Darlehen zu gewähren sind.

Laut Durchführungshinweisen der Bundesagentur kommt die Annahme eines Härtefalles vor allem in Betracht ...

- ... bei Alleinerziehenden, da ihnen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.
- ... wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht.

Studieren mit Kind

- ... wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.
- ... wenn ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann (siehe Kapitel 2.3 zur Abschlussfinanzierung).

Mehrbedarfe

Der **nicht ausbildungsbedingte Bedarf** d.h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht, wie eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes und der nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt im Studium dient, steht auch Studierenden zu. Der Ausschluss von Sozialhilfeleistungen nach §7 SGB II bezieht sich, wie im alten Recht, nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Das heißt, dass eine immatrikulierte Studentin zwar keinen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelsatz + Miete) hat, sie hat aber bei entsprechender ›Bedürftigkeit‹ einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes.

(Beleg dazu in: **Durchführungshinweise der Bundesagentur zum SGB II** unter www.my-sozialberatung.de/files/hinweise-7-20050309.pdf)

Demnach haben immatrikulierte Studierende, die schwanger sind oder allein ein Kleinkind betreuen, auch wenn sie z. B. BAföG erhalten, Anspruch auf folgende Mehrbedarfszuschläge (Stand 1/2005):

- **Mehrbedarf für Schwangere** nach der 12. Schwangerschaftswoche (§21 Abs.2 SGBII). Dieser beträgt 17 Prozent des jeweiligen Regelsatzes d.h. 59,00 EUR bei Alleinlebenden und 53,00 EUR bei Paaren mit gleichem Einkommen
- **Mehrbedarf für Alleinerziehende** mit einem Kind unter 7 oder 2 Kindern unter 16 Jahren (§21 Abs.3 SGB II). Dieser beträgt 36 Prozent des Regelsatzes d.h. 124,00 EUR. Mit mehr als 2 Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 12 Prozent des Regelsatzes d.h. 41,00 EUR pro Kind.

Der Anspruch auf den Mehrbedarf kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II (siehe folgende Seiten) liegt. Wenn zwei oder drei Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auftreten, müssen die Zuschläge addiert werden, dürfen aber insgesamt nicht die Höhe des Regelsatzes übersteigen (§21 Abs.6 SGB II).

Einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung

Auf eine einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausrüstung (§23 Abs.3 SGB II) haben immatrikulierte Studentinnen ebenfalls einen Anspruch. Voraussetzung ist, dass das Einkommen unter oder nur geringfügig über dem Regelsatz liegt. Es empfiehlt sich, ab dem 6 Schwangerschaftsmonat einen Antrag hierfür zu stellen. In Berlin sind folgende Beihilfen möglich (Rundschreiben I Nr. 28/2004):

- Schwangerschaftsbekleidung: 215,37 EUR
- Babyerstausrüstung: 310,74 EUR
- Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,00 EUR
- Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,00 EUR
- Hochstuhl: 15,00 EUR

Beurlaubung und ALG II

Mit der Immatrikulationsbescheinigung, auf der die Beurlaubung bestätigt ist, kann ALG II beantragt werden. Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II (auch laufende Leistungen zur Lebenssicherung), da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Auch hierzu liegt der Sozialberatung des Studentenwerkes eine Bestätigung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vor.

Die Beurlaubung ist aber für sich genommen noch kein ausreichender Grund ALG II zu beziehen. Die Antragstellenden müssen sich in einer finanziellen Notlage befinden und es wird geprüft ...

- ... ob zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet werden kann. Eine Verpflichtung zur Arbeit bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch nur, wenn für das Kind tatsächlich ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs.1 Zif. 3 SGB II).
- ... ob die Eltern oder der Partner zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Nach SGB II werden die Eltern von Kindern ab 25 Jahren generell nicht mehr herangezogen, wenn das Kind darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§33 Abs.2 Zif.2b SGB II).

Bei Studierenden unter 25 Jahren ist die Heranziehung der Eltern in der Regel ausgeschlossen, solange die Studierende schwanger ist oder die / der Studierende ihr / sein Kind betreut (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres). Das beinhaltet, dass die Eltern nicht angeschrieben werden dürfen. Durch diese Regelung soll die Atmosphäre zwischen den Studierenden und ihren Eltern nicht durch mögliche Regressansprüche des Sozialleistungsträgers beeinträchtigt werden, wo sie oftmals gerade

Studieren mit Kind

während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt des Kindes auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sind (§ 33 Abs.2 Zif.3 SGB II).

HINWEIS: Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG II beantragen wollen, sollten die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt. Wenn das Immatrikulationsbüro über den Urlaubsantrag nicht sofort entscheidet, kann eine vorläufige Bescheinigung verlangt werden, aus welcher der voraussichtliche Beginn der Beurlaubung ersichtlich ist.

2.1.2.2 Sozialgeld

Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen, wie z. B. für das minderjährige Kind, wenn dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag etc.) den Bedarf nach SGB II (Regelsatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigt. Eltern können also für ihre unter 15-jährigen Kinder Sozialgeld nach §28 SGB II beantragen. Hierzu liegt bereits ein erstes Urteil vor: Sozialgericht Oldenburg, Beschluss vom 11.01.05, Az.: S45AS2/05 ER.

Das **Kindergeld** von minderjährigen Kindern ist zunächst immer Einkommen des jeweiligen Kindes (§11 Abs.1, S.2+3 SGB II). Dies hat zur Folge, dass das Kindergeld nicht mehr zur Deckung des Bedarfes der kindergeldberechtigten Eltern einzusetzen ist, sondern dem Kind angerechnet wird und sich dessen Sozialgeldanspruch um den Betrag des Kindergeldes senkt. Gegen diese Bestimmung ist in einem Musterverfahren Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

2.1.2.3 Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze wurde wie folgt festgesetzt (Stand 1/2005):

- für Haushaltsvorstände und Alleinstehende ... 345,00 EUR (entsprechen 100 Prozent)
- für die volljährigen Partner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils ... 311,00 EUR (90 Prozent)
- für Haushaltsangehörige
 - a) bis 13 Jahre ... 207,00 EUR (60 Prozent)
 - b) ab 14 Jahren ... 276,00 EUR (80 Prozent)

Die Regelsätze werden jährlich zum 1. Juli entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst. Zusätzlich zum Regelsatz sind Miete und Heizkosten sowie die Kosten der Krankenversicherung (als Pflichtversicherung nach §§ 5, 252 SGB V, oder als Freibetrag vom Einkommen, § 11 Abs. 2 SGB II) zu übernehmen.

2.1.2.4 Einsatz von Vermögen

Vor dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II wird davon ausgegangen, dass sie ihr Vermögen bis auf einen geschützten Anteil verbrauchen. Vom gesamten Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- Für den Antragstellenden und Partner/in jeweils ein Grundfreibetrag von 200,00 EUR pro Lebensjahr (mind. 4.100,00 EUR; höchstens 13.000,00 EUR).
- Für jedes im Haushalt lebende Kind 4.100,00 EUR (auf dessen eigenem Konto).
- Zusätzlich für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Antragstellende, Partner, Kinder) ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von je 750,00 EUR
- und ein Freibetrag für Anlagen zur Altersvorsorge (Riester-Anlageformen sind ohne Obergrenze anrechnungsfrei; andere, sofern sie erst mit Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden können, sind bis zu 200,00 EUR pro Lebensjahr und bis max. 13.000,00 EUR anrechnungsfrei).

Zudem sind der angemessene Hausrat, pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein angemessenes **Kraftfahrzeug** sowie angemessene Vermögensgegenstände geschützt.

HINWEIS: Zur Anrechnung von Einkommen: Das BAföG z. B. des Partners oder einer Alleinerziehenden darf als Einkommen nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf dieser Person, nicht jedoch auf ihren nicht ausbildungsbedingten Bedarf (z. B. Mehrbedarf infolge Schwangerschaft usw.) oder auf den Bedarf der übrigen Angehörigen der Familie angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dazu liegt uns eine Stellungnahme der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg vor – siehe auch unter www.tacheles-sozialhilfe.de.

Datenabgleich

Gemäß § 52 SGB II darf die Bundesagentur Personen, die Leistung beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen, was ihre Angaben zu Einkommen und Vermögen angeht. Dies geschieht z. B. durch die Überprüfung, ob Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie anderer Sozialämter bezogen werden oder wurden und ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Ebenso werden Bankkonten und Vermögen von Sozialhilfeempfängern jetzt durch einen Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen automatisch ermittelt.

Verpflichtung der Mutter zur Angabe des Vaters ihres Kindes

Die Mutter eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist grundsätzlich verpflichtet, den Namen des Kindesvaters anzugeben, wenn sie Sozialleistungen für sich und das Kind in Anspruch nehmen möchte. Die möglichen Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater sind vorrangig vor der staatlichen Hilfe. Der Sozialhilfeträger kann hiervon nur absehen, wenn die Frau schwerwiegende und nachvollziehbare Gründe angeben kann, die es rechtfertigen, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht nennt.

Auch **Unterhaltsvorschuss** wird nur gewährt, wenn die Mutter den Namen des Kindesvaters angibt. Dies ist ausdrücklich in § 1 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geregelt.

Anders sieht es aus, wenn der Frau der Name des Vaters **nicht bekannt** ist. Kann sie glaubhaft machen, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht verschweigt, sondern ihn tatsächlich nicht kennt, ist sie ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung nachgekommen, so dass ihr deswegen der Unterhaltsvorschuss und ebenso die Hilfe nach SGB II nicht verwehrt werden können.

HINWEIS: *Ob die Hilfen gewährt werden, hängt wie immer von der richtigen Begründung ab. Wir raten deshalb dringend, sich vor dem Gang zum Amt bzw. Jobcenter beraten zu lassen. Hilfestellungen geben z. B. die SozialarbeiterInnen der Sozialmedizinischen Dienste in den Bezirken (Abt. Gesundheit und Umweltschutz) und die unabhängigen Sozialberatungsstellen in den einzelnen Bezirken Berlins (Adressen im hinteren Teil dieser Broschüre). Zu ihrer Unterstützung können sie auch eine Freundin oder einen Freund bitten, sie zu begleiten. Diese Begleitung darf nicht zurückgewiesen werden, wenn sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ihren Beistand handelt (§ 13 Abs. 4 SGB X).*

Generell gilt: Lassen sie sich genau erklären, wie sich die Hilfe im Einzelnen zusammensetzt, damit sie alles nachprüfen können. Bei einer mündlichen Ablehnung des Antrages sollten sie auf einer schriftlichen Bestätigung bestehen (Bescheiderteilung), denn nur dann können sie einen Widerspruch einlegen.

2.1.3 Arbeitslosengeld I

Nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllen Studierende tatsächlich die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I. Arbeitslosengeld I ist eine Versicherungsleistung auf die nur diejenigen einen

Anspruch haben, die vorher in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Studierende sind generell von den Einzahlungen in diese Versicherung befreit und haben meistens auch keinen Anspruch auf Leistungen erworben/die Anwartschaftszeit nicht erfüllt.

Ausnahmen sind möglich wenn ...

- ... vor dem Studium, oder im Studium (regelmäßig mehr als 20 Std. pro Woche) arbeitslosenversicherungspflichtig gearbeitet wurde (innerhalb der letzten 3 Jahre mind. 12 Monate) und
- ... eine Arbeitslosigkeit besteht und eine Arbeitslosmeldung erfolgt ist (Studierende müssen nachweisen, das ein ordnungsgemäßes Studium die Ausübung einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung zulässt. Nicht ausreichend ist die Bereitschaft, im Falle eines Arbeitsangebotes das Studium anders zu gestalten oder es abbrechen zu wollen).

Nicht auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist, wer ...

- ... eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur während der Semesterferien ausüben kann.
- ... während des Semesters neben der Ausbildung nicht mehr als 20 Stunden arbeiten kann.
- ... nur an Wochenenden, abends oder in der Nacht arbeiten kann.

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt generell: Das Studium muss hinsichtlich der Gesamtbelastung hinter der Arbeitnehmertätigkeit zurücktreten.

Die Höhe der Arbeitslosengeldleistung beträgt für Berechtigte mit Kind(ern) 67 Prozent des vorherigen Nettoverdienstes, 60 Prozent für Berechtigte ohne Kind. Die Bezugsdauer ist befristet (meistens bis zu einem Jahr) und orientiert sich an der Dauer der vorausgehenden Beschäftigung und des Alters.

Urteile zu Studierenden und Arbeitslosengeld I: Bremer Landessozialgericht: 5 Ar 48/95 und Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.3.2002-L 9 B 4/02 AL ER

HINWEIS: *Zu der Versicherungspflichtzeit (um die Anwartschaftszeit zu erfüllen) zählt ab 1.1.2003 auch die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld (Mutterschutzzeit wird mitgerechnet) und die Zeit der Erziehung eines Kindes im Inland, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn sie unmittelbar vorher versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung z. B. Arbeitslosengeld bezogen haben.*

2.1.4 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, der zu der Wohnungsmiete gezahlt wird. Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Daher wird Wohngeld nur *zusätzlich* zu einem geringen Einkommen (mind. in Höhe des Regelsatzes plus 2/3 der Miete) gezahlt.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben ...

- ... BAföG-Berechtigte sowie Studierende mit Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern,
- ... Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach SGB VII, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten bereits enthalten.

Ein Antrag lohnt sich für ...

- ... Studierende, die wegen Überschreitung der Altersgrenze, Fachwechsel oder Überschreiten der Förderungshöchstdauer nicht mehr durch BAföG gefördert werden.
- ... *internationale Studierende, denen nach § 8 BAföG dem Grunde nach keine Ausbildungsförderung zusteht. (Nach unseren Erfahrungen und den Auskünften eines Rechtsanwaltes gibt es keine Probleme mit der Ausländerbehörde, wenn Ausländer Wohngeld beantragen. Andere Stellen warnen jedoch davor. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten besteht immer die Möglichkeit den Antrag zurück zu ziehen.)*
- ... Kinder von studierenden Eltern, sofern sie kein Sozialgeld beziehen. Dem neuen Kinderzuschlag steht ein Wohngeldanspruch nicht entgegen. Wohngeld kann von Studierenden als Familie bzw. für das Kind bereits während der Schwangerschaft beantragt werden. In diesem Fall sollte neben den Einkommensunterlagen der Mutterpass mitgebracht werden.

Besonders zu beachten:

Leider werden viele Wohngeldanträge von Studierenden mit der Begründung abgelehnt, bei der studentischen Wohnung handele es sich um einen für die Dauer des Studiums befristeten Aufenthalt. Die Trennung von der elterlichen Wohnung sei vorübergehender Natur; deshalb müssten die Antragsteller dem Haushalt der Eltern zugerechnet werden. Diese oder ähnliche Ablehnungsgründe können vom Antragstellenden im Widerspruchverfahren widerlegt werden.

Sehr gute Chancen haben ...

- ... Verheiratete (mit oder ohne Kind).
- ... Schwangere.
- ... Alleinerziehende.
- ... Studierende, die seit mindestens 10 Jahren in den eigenen vier Wänden leben.
- ... internationale Studierende, denen im Heimatland politische Verfolgung droht.

Ein Widerspruch lohnt sich auch, wenn ...

- ... im Elternhaus kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (z. B. im Kinderzimmer wohnt jetzt der jüngere Bruder).
- ... wenn die Beziehung zu den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Rückkehr ins Elternhaus nicht zumutbar ist (z. B. die Eltern weigern sich nachweislich, den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen).
- ... eine abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließend selbst-finanziertem Lebensunterhalt nachgewiesen werden kann.
- ... Studierende ein festes Arbeitsverhältnis mit mehr als 20 Wochenstunden nachweisen.

Den **Antrag auf Wohngeld** muss immer der Hauptmieter stellen (also auch die Eltern für ihre Kinder). Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Zahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens (dazu zählt auch BAföG der Eltern) und der Miete. Wohngeld wird nicht rückwirkend gewährt.

Anträge können über die Wohnungsämter bzw. die Bürgerämter der Bezirke gestellt werden. Antragsformulare finden sie unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml

Studierende brauchen folgende Vordrucke:

- Antrag auf Wohngeld-Mietzuschuss
- Fragebogen zur Einkommensermittlung
- Fragebogen für Studenten

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Pass, polizeiliche Anmeldung
- Belege über Einkünfte und besondere Belastungen
- Mietvertrag, Mietquittungen der letzten 3 Monate
- Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerjahresausgleich aus dem Vorjahr
- Immatrikulationsbescheinigung

Aktuelle Informationen sowie einen Wohngeldrechner finden sie im Internet unter www.stadtentwicklung.berlin.de/diwo.shtml

2.1.5 Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld ist eine staatliche Unterstützung für diejenigen, die hauptsächlich für die Erziehung eines Kindes verantwortlich sind. Es besteht aus Zahlungen von 300,00 EUR monatlich für den Zeitraum von zwei Jahren, oder dem Budgetangebot, d. h. es werden 450,00 EUR monatlich für ein Jahr gezahlt.

Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer ...

- ... einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (auch während eines Studienaufenthaltes im Ausland besteht der Anspruch, wenn der Zeitraum vorher festgelegt wurde).
- ... mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem gemeinsamen Haushalt lebt und dieses Kind vorwiegend selbst erzieht und betreut.
- ... keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (keine volle Erwerbstätigkeit übt aus, wer nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeitet oder eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt – hierzu zählt auch ein Studium). Studierende dürfen zusätzlich zu ihrem Studium einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, solange beides 48 Stunden in der Woche nicht übersteigt (Urteil vom Bundessozialgericht B 14 EG 2/97 R). Sie erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht.

Das Erziehungsgeld darf nicht gestrichen werden, wenn das Kind im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden in einer Krippe oder Tagespflegestelle untergebracht ist. Die Zahl 30 stellt dabei keine absolute Obergrenze dar. Der individuelle Betreuungsaufwand wird vom Jugendamt festgestellt. Die Möglichkeit für einen Ganztagsplatz für die Betreuung ergibt sich aus der wöchentlichen Arbeitszeit plus Wegezeiten.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu BAföG, Wohngeld, ALG II/Sozialgeld und dem Kindergeld des Kindes gezahlt.

Adoptiv- und Stiefeltern haben ebenfalls einen Anspruch, ebenso wie unverheiratete Väter ohne Sorgerecht, sofern das Kind nach dem 31.12.91 geboren wurde, im Haushalt des Antragstellers lebt und die Mutter zustimmt.

Internationale Studierende können nur dann Erziehungsgeld bekommen, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (nach alten Ausländergesetz), einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, eine Aufenthaltserlaubnis der europäischen Union (einschl. neue EU-Länder) bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder der Schweiz angehören, oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling anerkannt sind (§ 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz). Eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ohne Flüchtlingsanerkennung oder eine nur zum Zweck des Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung sind nicht ausreichend.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz ab 2005 hat sich keine Erweiterung der Anspruchsberechtigten ergeben, auch wenn Studierende dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Staatsangehörige der Türkei können aufgrund internationaler Abkommen Erziehungsgeld auch mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beanspruchen, Art. 3 ARB 3/80 EWG-Türkei, sofern sie zumindest einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung ...) angehören.

Die Zahlung von Erziehungsgeld ist einkommensabhängig.

Die Einkommensgrenze (in etwa vergleichbar mit dem Jahresnettoeinkommen):

- für Eltern mit einem Kind
bis zum 6. Lebensmonat: 30.000,00 EUR,
- für Alleinerziehende 23.000,00 EUR,
- für Eltern mit einem Kind
ab dem 7. Lebensmonat: 16.500,00 EUR,
- für Alleinerziehende 13.500,00 EUR.

Für jedes weitere Kind erhöhen sich beide Einkommensgrenzen um 3140,00 EUR (für Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 2003.) Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze für die ersten sechs Lebensmonate, entfällt das Erziehungsgeld. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen ab dem 7. Monat verringert sich das Erziehungsgeld stufenweise.

Beim **Budget-Angebot** (Erziehungsgeld für ein Jahr) sind die Einkommensgrenzen ein wenig anders.

- Für Eltern mit einem Kind bis zum 6. Lebensmonat sowie ab dem 7. Lebensmonat: 22.086,00 EUR.
- Für Alleinerziehende 19.086,00 EUR.

Die Erhöhung pro Kind beträgt ebenfalls 3.140,00 EUR.

Der **Antrag** auf Erziehungsgeld sollte möglichst bald nach der Geburt (nicht länger als 6 Monate danach) bei der zuständigen Erziehungsgeldstelle (Jugendamt) gestellt werden. Das **Formular** kann unter www.sensjs.berlin.de/familie/familienpolitik/erziehungsgeld/antrag_erziehungsgeld.pdf herunter geladen werden. Ein **Merkblatt** zum Erziehungsgeld finden sie unter www.sensjs.berlin.de/familie/familienpolitik/erziehungsgeld/merkblatt_erziehungsgeld.pdf. Eine beispielhafte Berechnung für ihr Bundeserziehungsgeld können sie unter www.lvf.bayern.de/erziehungsgeld/rechner/start.html durchführen.

Elternzeit

Bei Studierenden spricht man in Bezug auf ihr Studium nicht von Elternzeit – für sie gibt es stattdessen die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium. Die folgenden Regelungen sind relevant für Studierende, die neben ihrem Studium einen festen Arbeitsvertrag haben. Für sie gilt in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis:

- Beide Eltern können gemeinsam bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen.
- Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil. Bei gemeinsamer Elternzeit können beide Eltern also zusammen 60 Stunden pro Woche arbeiten.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden, z. B. während des ersten Schuljahres.
- Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Dies gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.
- Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Weitere Informationen enthält die **Broschüre »Erziehungsgeld – Elternzeit«** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Telefonisch zu bestellen unter 0180 / 532 93 29 sowie im Internet unter www.bmfsfj.de – unter dieser Adresse finden sie auch einen Elternzeitrechner: Die Broschüre liegt bei vielen Bürgerberatungen aus.

2.1.6 Kindergeld

Kindergeld steht Eltern zu, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es werden nicht nur die leiblichen Kinder berücksichtigt. Einen Anspruch besteht auch für adoptierte Kin-

der, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern leben.

Ein Antrag auf Kindergeld ist immer dort zu stellen, wo die Eltern leben, auch wenn sie hier nur ihren Zweitwohnsitz haben. (Die ehemalige Kindergeldkasse nennt sich jetzt Familienkasse und ist angesiedelt bei der Bundesagentur für Arbeit.)

Erforderlich sind ...

- ... der ausgefüllte Kindergeldantrag (kann im Internet unter www.familienkasse.de herunter geladen werden),
- ... die Geburtsbescheinigung sowie
- ... eine polizeiliche Anmeldung, wenn das Kind älter als 6 Monate ist.
- ... Ausländische Antragsteller benötigen auch ihren Pass.

Wichtig sind beim Antrag außerdem die Angaben zum Kindesvater. Bei Unverheirateten bitte den Kindesvater mit unterschreiben lassen, wenn er im Haushalt lebt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

- für das 1., 2. und 3. Kind 154,00 EUR
- für jedes weitere Kind 179,00 EUR

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Beträge einkommensunabhängig gewährt.

Kindergeld für volljährige Kinder

Für Kinder, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben, wird **Kindergeld** (bzw. ein Kinderfreibetrag) bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** gewährt, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, wozu auch ein Studium zählt. Diese Leistungen werden allerdings nur **einkommensabhängig** gewährt (vgl. § 34 Abs. 4 EStG), d.h. dass Einkünfte und Bezüge der Studierenden angerechnet werden. Maßgeblich ist dabei das Einkommen während des Kalenderjahres, so dass Studierende wegen höherer Einkünfte in den Semesterferien nicht vom Kindergeld ausgeschlossen werden.

Die **Einkommensgrenze** liegt seit Januar 2004 bei 7.680,00 EUR im Kalenderjahr.

Vom Einkommen der Studierenden wird noch der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag (seit 2004: 920,00 EUR) abgezogen, so dass die Einkommensgrenze des Bruttoeinkommens insgesamt 8.600,00 EUR beträgt.

Als Einkommen zählen auch Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen, BAföG (nur der Zuschuss, nicht das Darlehen) sowie vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn. **Nicht zum Einkommen** zählen Un-

Studieren mit Kind

terhaltsleistungen der Eltern und Erziehungsgeld sowie Mutterschaftsgeld, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde. Diese zuletzt genannten Leistungen spielen also **keine** Rolle bei der Berechnung der Einkommensgrenze.

Kindergeld für Studentin mit Kind

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass sich die nachfolgenden Ausführungen nur **auf den Kindergeldanspruch einer volljährigen Studentin beziehen**, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es geht **nicht** um den Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes der Studentin.

Kindergeld wird auch gewährt für Zeiten in denen das Studium wegen Erkrankung und/oder Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) unterbrochen wird. Lässt sich die Studentin beurlauben, um ihr Kind zu betreuen, wird für sie nur bis zum Ende der Mutterschutzfrist Kindergeld gezahlt. Für die daran anschließende Zeit der Studienunterbrechung wegen Kinderbetreuung besteht kein Kindergeldanspruch mehr. Wird das Studium jedoch in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortgesetzt, kann die Zeit vom Ende der Mutterschutzfrist (acht Wochen nach der Geburt) bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden, wenn sie höchstens 4 Monate beträgt (Einkommenssteuergesetz §32 Abs.4 Zi.2b).

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden sie im Internet unter www.familienkasse.de

Internationale Studierende können unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Erziehungsgeld Kindergeld erhalten (siehe voriges Kapitel). Informationen und Merkblätter unter www.arbeitsagentur.de > Arbeitnehmer > Kindergeld > Vordrucke, Merkblätter, Links > Link- und Dateiliste.

Steuerlicher Freibetrag

Der steuerliche Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung gilt für alle Kinder bis 27 Jahre und es gibt ihn nur **alternativ** zum Kindergeld, wenn dadurch mehr Steuern gespart werden, als sie Kindergeld bekommen würden. Die Prüfung der günstigeren Variante erfolgt automatisch durch das Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung.

Nähere Informationen dazu unter www.steuerthek.de/handbuch/est/kinder_kinderfreibetrag.htm und unter www.bundesfinanzministerium.de

2.1.7 Kinderzuschlag

Ab Januar 2005 gibt es einen **Kinderzuschlag** von bis zu 140,00 EUR für **Eltern mit einem geringen Einkommen (Mindesteinkommen, s. u.)**, der maximal 36 Monate gezahlt wird (geregelt im Bundeskindergeldgesetz). Diese Unterstützung ist einkommensabhängig und soll verhindern, dass Eltern nur für den Bedarf ihrer Kinder ALGII / Sozialgeld beantragen müssen. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zu Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld gezahlt.

Berechtigt den Kinderzuschlag zu beantragen sind alle, die auch einen Kindergeldanspruch haben (siehe oben) und keine Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Der Kinderzuschlag wird gezahlt, wenn das Einkommen oder Vermögen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze nicht unterschreitet. Das **Mindesteinkommen** errechnet sich aus der Summe der Regelleistungen und der Leistungen für Mehrbedarfe sowie der angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung – wie im SGB II geregelt. Die relevanten Summen finden sie im Kapitel 2.1.2.3 (Regelsätze).

Der Antrag muss, wie das Kindergeld, bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Antragsvordrucke sowie das »Merkblatt Kinderzuschlag« finden sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/vam/?content=/content/supertemplates/Content.jsp&navId=194

Mehr Informationen dazu auch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de – dort gibt es auch einen **Kinderzuschlagrechner**.

2.1.8 Unterhalt

Jedes unterhaltsberechtigten Kind – ob ehelich oder nichtehelich geboren – hat Anspruch auf einen Regelunterhalt, der sich nach der Düsseldorfer Tabelle bzw. nach der Berliner Tabelle (als Vortabelle für niedrigere Einkommen) richtet.

Die Regelbeträge liegen ab dem 1.7.2005 bei:

- 204,00 EUR für Kinder von 0 bis 5 Jahren
- 247,00 EUR für Kinder von 6 bis 11 Jahren
- 291,00 EUR für Kinder von 12 bis 17 Jahren

Aktuelle Änderungen in den Tabellen können im Internet unter www.famrz.de und www.olg-duesseldorf.nrw.de/index.htm nachgelesen werden.

Getrennte Eltern können sich untereinander über die Höhe des Unterhaltes einigen und sich bei Fragen vom Jugendamt ihres Wohnbezirkes beraten lassen. Es besteht die Möglichkeit eine hier erfolgte Absprache rechtsverbindlich festzuhalten. Im vereinfachten Verfahren (§ 645 Abs. 1 Zivilprozessordnung / ZPO) kann der Unterhalt bis zur Höhe des anderthalbfachen Regelbetrages geltend gemacht werden. Dieses vereinfachte Verfahren kommt aber nur in Betracht, wenn bisher noch nicht über den Unterhalt entschieden wurde, sei es über das Gericht oder über eine freiwillige Verpflichtung. Um dies zu beantragen, wenden sie sich an das Amtsgericht, das für den Wohnsitz ihres Kindes zuständig ist. Der Antrag wird dort von einem Rechtspfleger bearbeitet, der dann einen Unterhaltsbetrag festlegt. Danach können die Beteiligten bestimmen, ob sie damit einverstanden sind. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Höhe des Unterhaltes nur noch über ein Streitiges Verfahren, also über eine Klage bei Gericht, geklärt werden.

Wenn sich ein/e Unterhaltsverpflichtete/r weigert, Auskunft über sein / ihr Einkommen zu geben, so kann jetzt das Gericht Auskünfte über die Höhe der Einkünfte z. B. bei Arbeitgebern und Finanzämtern einholen, soweit dies zur Klärung erforderlich ist (§ 643 ZPO).

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Hierbei handelt es sich um den Betrag, der dem Unterhaltsverpflichteten für die Bestreitung seines eigenen Lebensunterhaltes bleiben soll.

Der monatliche **Selbstbehalt** beträgt gegenüber **minderjährigen Kindern**:

Wenn der Unterhaltsverpflichtete **erwerbstätig** ist:

- Ost: 775,00 EUR
- West: 840,00 EUR

Wenn der Unterhaltsverpflichtete **nicht erwerbstätig** ist:

- Ost: 675,00 EUR
- West: 730,00 EUR

Ist danach der unterhaltsverpflichtete Elternteil aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage, den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt (siehe folgender Abschnitt) beantragt werden.

2.1.8.1 Unterhaltsvorschuss

Zahlt ein Elternteil **keinen** oder **nicht ausreichenden Unterhalt**, so besteht die Möglichkeit, bei der **Amtsvormundschaft des Jugendamtes** im jeweiligen Wohnbezirk einen **Antrag auf Unterhaltsvorschuss** zu

stellen. Das Unterhaltsvorschussgesetz gilt seit dem 1.1.1992 auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin.

Nach diesem Gesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss für max. 6 Jahre, wenn es ...

- ... unter 12 Jahre alt ist und
- ... hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- ... keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt in den **alten Bundesländern und West-Berlin:**

- für Kinder unter 6 Jahren 122,00 EUR mtl.
- für Kinder unter 12 Jahren 164,00 EUR mtl.

In den **neuen Bundesländern und Ost-Berlin:**

- für Kinder unter 6 Jahren 106,00 EUR mtl.
- für Kinder unter 12 Jahren 145,00 EUR mtl.

Von diesem Regelbedarf werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge.

Das halbe Kindergeld ist von diesen Beträgen bereits abgezogen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist **ausgeschlossen** ...

- ... wenn beide Eltern – ob verheiratet oder nicht – zusammenleben.
- ... der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet.
- ... der / die Alleinerziehende nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitzuwirken.

Bei getrennt lebenden Eltern erhält die unterhaltspflichtige Person nur dann das halbe Kindergeld, wenn der mtl. Unterhaltsbetrag ohne die Verrechnung des Kindergeldes das Existenzminimum des Kindes deckt. Das Existenzminimum liegt bei 135 Prozent des Unterhaltssatzes nach der Düsseldorfer Tabelle. Liegt der monatliche Unterhalt unter dieser Grenze, wird das Kindergeld dem Unterhaltspflichtigen nicht in voller Höhe bzw. gar nicht angerechnet.

Ausländische Eltern können für ihr Kind Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (nach alten Ausländergesetz), einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, der europäischen Union (einschl. neue EU-Länder) bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein)

Studieren mit Kind

oder der Schweiz angehört, oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling anerkannt ist (§ 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz). Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ohne Flüchtlingsanerkennung oder eine nur zum Zweck des Studiums erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung sind nicht ausreichend.

Staatsangehörige der Türkei können aufgrund internationaler Abkommen Unterhaltsvorschuss auch mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beanspruchen, Art. 3 ARB 3/80 EWG-Türkei.

Die Broschüre »Der Unterhaltsvorschuss« vom Bundesministerium finden sie unter www.bmfsfj.de bei »Publikationen«.

2.1.8.2 Unterhaltsbeistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes, für den Elternteil, dem das alleinige Sorgerecht zusteht.

Sie ist gedacht als eine Hilfe bei ...

- ... der Feststellung der Vaterschaft und
- ... der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 BGB).

Sie ersetzt die bis Juni 1998 gültige Amtspflegschaft und bietet die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis kostenlos die Unterstützung des Jugendamtes in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Die Hilfe tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt des Wohnbezirkes schriftlich zugeht (§ 1714 BGB) und endet ohne weiteres, wenn die AntragstellerIn dies schriftlich verlangt (§ 1715 BGB). Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).

*Die Beistandschaft kann **auch für ausländische Kinder** beansprucht werden, wenn das Kind minderjährig ist und in Berlin lebt. Für Kinder, die eine **ausländische** Staatsangehörigkeit haben, ist die Beistandschaft nicht den Jugendämtern, sondern zentral der Arbeiterwohlfahrt zugeordnet, unabhängig davon, in welchem Berliner Bezirk die AntragstellerInnen wohnen:*

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Kärntener Str. 23

10827 Berlin

Telefon: 787 90 20

Öffnungszeiten: Di und Do 15:00–18:00 Uhr (ohne Termin)

2.1.8.3 Beratung in Unterhaltsfragen

Kostenlose Beratung in Unterhaltsfragen erteilen die **Jugendämter des jeweiligen Wohnbezirkes**. Sie haben nach den §§ 17, 18 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung. **Alleinerziehenden** empfehlen wir, nicht nur in Unterhaltsfragen, den Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) | Seelingstraße 13 | 14059 Berlin | *Telefon*: 851 51 20 | *Internet*: www.vamv-berlin.de.

Gute Beratung **vor und nach einer Scheidung** erhalten sie beim Verein Humane Trennung und Scheidung, Schneppenhorstweg 5 | 13627 Berlin | *Telefon*: 382 70 52 | *Internet*: www.VHTS.de.

In Unterhalts- und Sorgerechtsfragen bei Trennung und Scheidung berät ebenfalls FORTE e.V. | Seesener Str. 23, 2. Hof | 10711 Berlin (Wilmerisdorf) | *Telefon / Fax*: 892 78 92.

Frauen, die mit einem ausländischen Partner verheiratet waren oder von diesem getrennt leben, können sich auch an die Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateter Frauen e.V. (IAF) – Verband binationaler Familien und Partnerschaften wenden: Bundesgeschäftsstelle: Ludolfstraße 2–4, 60487 Frankfurt/Main, Telefon: 069-713 75 60; Kontaktstelle in Berlin: Oranienstraße 34, HH 4. St., 10999 Berlin, Telefon: 615 34 99.

2.1.9 Jobben

Der Großteil der Studierenden mit Kind ist auch auf den Verdienst aus Erwerbstätigkeit angewiesen.

Unter www.studentenwerke.de bei »Studienfinanzierung« > »Jobben« finden sie u. a. einen Flyer, der gut die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden und ihre generelle Steuerpflicht erklärt.

Auch für Studierende gelten das **Arbeitnehmerrecht und die gesetzlichen Mindestrechte**. Diese Rechte zu kennen und auch durchsetzen zu können, ist für Studierende, die sich über ihre Erwerbstätigkeit finanzieren, sehr wichtig. Besonders Mütter sollten ihre Rechte als Arbeitnehmerin kennen. Es besteht für sie ein Kündigungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft und sie müssen eine Schwangerschaft im Bewerbungsgespräch nicht erwähnen.

Auch die Folgen eines Beschäftigungsverhältnisses auf Sozialleistungen für Eltern bedürfen der Beachtung, da Einkommensgrenzen oder maximale Beschäftigungsdauer geregelt sein können (siehe Erziehungsgeld, Wohngeld, BAföG und Mutterschaftsgeld sowie auch Kinderbetreuung und Stiftung »Hilfe für die Familie«).

Für Studierende mit Kind kann auch eine Änderung der Steuerklasse sinnvoll sein – Infos und Beratung dazu erhalten sie beim Finanzamt.

Grundlegende Informationen gibt es z. B. vom DGB unter www.studentsatwork.org oder unter www.ratgeberrecht.de.

Internationale Studierende (aus nicht EU-Ländern und den Beitrittsländern) können 90 volle oder 180 halbe Arbeitstage genehmigungsfrei arbeiten, die bisherige Ausnahmeregelung (für Berlin), dass drei weitere Monate mit Arbeitsgenehmigung in den Pass gestempelt wurden, fällt mit dem Zuwanderungsgesetz ab 2005 weg.

Dafür sind künftig studentische Nebentätigkeiten uneingeschränkt ohne behördliche Erlaubnis möglich. Studentische Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten an den Hochschulen, die einen Bezug zum Studium haben.

Der DGB bietet eine Beratung speziell für arbeitsrechtliche Probleme von Ausländern:

Ausländerberatungsstelle

Keithstr. 1 und 3 | 2. Stock, Zi. 210, 211

10787 Berlin (Nähe Wittenbergplatz)

Telefon: 32 24 03 21

HINWEIS: Eine Stelle als studentische Hilfskraft an der Hochschule bietet einige Vorteile: Häufig sind diese Stellen langfristiger und rechtlich besser abgesichert, es gibt einen Bezug zum Studium und einen engen Kontakt zur Hochschule. Zudem sind diese Stellen für internationale Studierende arbeitsgenehmigungsfrei möglich. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Stunden im Monat bei einer einheitlichen Vergütung von 10,98 EUR pro Stunde. Die Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und sind im Regelfall auf der Webseite der Hochschule zu finden.

Die Jobvermittlung des Studentenwerkes vermittelt meist kurzfristige Jobs (aus denen sich häufiger langfristige ergeben) und vereinfacht die Abrechnung vieler kleiner Jobs über eine Lohnsteuerkarte. Um am Angebot teilzunehmen ist eine Anmeldung erforderlich bei:

Heinzelmännchen

Thielallee 38 | 14195 Berlin

Telefon: 831 60 71

Weitere Informationen (zu Zweigstellen sowie Anmeldeunterlagen) unter www.studentenwerk-berlin.de/jobs.

2.1.10 Stiftungen und Stipendien

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit für Studierende sind Stipendien und Stiftungen. Oft richten sie sich an besonders begabte Studierende, aber auch an Menschen, die soziales Engagement zeigen. Eine Familie zu gründen kann durchaus dazu zählen.

Eine gute Übersicht über verschiedenste Stiftungen und Stipendienmöglichkeiten bietet der Stiftungsindex unter www.stiftungsindex.de bei dem Stichwort »Studienförderung«. Unter www.begabte.de finden sie eine Kurzbeschreibung der Begabtenförderungswerke. (Lassen sie sich nicht durch den Begriff »Begabte« abschrecken, Persönlichkeit und Engagement sind ebenso wichtige Kriterien.)

Zudem gibt es ein Verzeichnis kleinerer (und häufig unbekannter) Stiftungen mit Sitz in Berlin unter www.berlin.de/SenJust/Kontakt/Abt_II/Stiftung/index.html.

Internationale Studierende können sich wegen Informationen zu diesem Thema auch an den DAAD wenden und an ihr zuständiges Akademisches Auslandsamt.

Eine Förderung aus einem Notfond der Kirche(n) kann bei Ö.Z.A.S (Ökumenisches Zentrum für ausländische Studierende) beantragt werden: Borsigstr. 5 (S Nordbahnhof oder Oranienburger Str.) | 10115 Berlin, Telefon: 39 10 51 34. Mehr Informationen dazu unter www.esgberlin.de.

Auch der Verein »inside« (Förderzentrum für ausländische Studierende und Wissenschaftler e. V.) bietet u. a. Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes durch Stipendien und Stiftungen speziell für internationale Studierende. Mehr unter www.inside-ev.net.

2.2 Einmalige / kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten

2.2.1 Zuschüsse des Studentenwerkes

In begrenztem Umfang ist eine Unterstützung **alleinerziehender** deutscher Studierender in der **Abschlussphase ihres Studiums** durch das Studentenwerk möglich. Sie können einen Sozialzuschuss erhalten, wenn kein BAföG-Anspruch (mehr) besteht und das Studium nicht nur geringfügig durch eigene Erwerbsarbeit finanziert wurde. Der Zuschuss kann nicht während der Beurlaubung vom Studium gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Grundbedarf BAföG (z. Zt. 466,00 EUR

Studieren mit Kind

monatlich – Stand 2004). Anträge für den Sozialzuschuss können bei den Sozialberatungen des Studentenwerks gestellt werden (Adressen am Ende der Broschüre).

Internationale Studierende mit Kind können auch durch einen Zuschuss unterstützt werden. Bitte wenden sie sich an die Sozialberatungsstellen des Studentenwerkes.

2.2.2 Darlehen des Studentenwerkes

Studierende, die sich **vorübergehend** in finanziellen Schwierigkeiten befinden, weil sich zum Beispiel die Unterhaltszahlungen verzögern oder eine Mietkaution aufgebracht werden muss, können beim Studentenwerk ein zinsloses Darlehen beantragen. Das Darlehen beträgt einmalig maximal 515,00 EUR ohne Bürgen und 1035,00 EUR, wenn ein privater Bürge nachgewiesen werden kann. Da die Vergabe dieser Darlehen von den eingehenden Rückzahlungen in den Darlehensfond abhängig ist, können sie nur an Studierende vergeben werden, die nachweisen, dass sie über ein regelmäßiges Einkommen in ausreichender Höhe verfügen. Das Darlehen ist nicht für die Begleichung von Schulden vorgesehen, weil es im Ergebnis eine weitere Verschuldung beinhaltet und die Notsituation dieser Studierenden nur noch vergrößern würde. Nähere Auskünfte erhalten sie bei den Sozialberatungsstellen des Studentenwerkes.

2.2.3 »Stiftung Hilfe für die Familie«

Seit August 1984 arbeitet in Berlin die Landesstiftung »Hilfe für die Familie«, die gleichzeitig über die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« entscheidet. Finanzielle Unterstützung kann bei außergewöhnlichen Notlagen in der Familie sowie bei besonderen Notlagen in der Schwangerschaft beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung. Die Bewilligung der Gelder für Hilfen in der Schwangerschaft und die Erstausstattung setzt voraus, dass der Zuschussantrag **vor** Beginn der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) bei der Beratungsstelle eingeht.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung von Hilfen mitzubringen:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Personalausweis oder Reisepass
- Mutterpass (bei bestehender Schwangerschaft)
- Mietvertrag und Nachweis über Nebenkosten (Warmmiete)
- Nachweise über das Familieneinkommen und die monatlichen Belastungen (im Zeitraum ab 6 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin)
- aktueller Kontoauszug
- vollständige Unterlagen über vorhandenes Vermögen (z. B. Sparbuch, Anlagevermögen, Versicherungen, Wohneigentum, Wert des Autos)
- Nach der Geburt des Kindes ist eine gut lesbare Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Belege und Quittungen über die Einkäufe vom Stiftungsgeld sollten mindestens 6 Monate lang aufbewahrt werden.

Die Einkommensgrenzen liegen zur Zeit deutlich höher als der Regelsatz nach SGB II (Bruttoeinkommen entspricht dem fünffachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes). Die Vermögensgrenze ist dagegen niedriger angesetzt als im SGB II (Haushaltsvorstand 3.900,00 EUR).

Wenn Studentinnen einen **Anspruch** auf einmalige Hilfen wegen Schwangerschaft und den Mehrbedarf für Schwangere **nach SGB II** haben, muss dieser Antrag **vorrangig beim zuständigen Jobcenter** gestellt werden. Dies sollte frühzeitig ab der 13. Schwangerschaftswoche geschehen, denn die Stiftung kann erst über eine Unterstützung entscheiden, wenn klar ist, ob und in welcher Höhe das Job-Center Leistungen nach SGB II gewährt. Gleiches gilt für die **Beantragung von Wohngeld**, das ebenfalls vor einer möglichen Unterstützung durch die Stiftung beantragt werden muss. In besonderen Notlagen kann die Stiftung zu diesen öffentlichen Leistungen dann noch einmal bis zu 369,00 EUR dazuzahlen.

Für Studentinnen ist auch folgende Regelung von Bedeutung: »Sofern im Zuge einer Schwangerschaftskonfliktberatung deutlich wird, dass sich die Schwangere einer besonderen Notlage gegenüber sieht (z. B. ausbildungs- und studienbedingt) können laufende Leistungen unter Beachtung der Vorgaben des §53 AO (Abgabenordnung) zur Unterstützung der Lebensführung für maximal 36 Monate zugesagt werden. Der Zuschuss der Stiftung soll den Gesamtbetrag von 5.000,00 EUR nicht überschreiten.« (Nr. 10.1 der Richtlinien für die Vergabe von Stiftungs-

Studieren mit Kind

mitteln vom 24.06.2004). Allerdings dürfen diese Leistungen in der Regel nicht für Zeiten gewährt werden, für die voraussichtlich Anspruch auf Erziehungsgeld besteht (Vgl. Nr. 10.2 der Richtlinien).

Auch internationale Studentinnen können diese Stiftungsleistungen in Anspruch nehmen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht.

Anträge können nicht bei der Stiftung direkt gestellt werden, sondern ausschließlich bei Beratungsstellen. So z. B. bei:

- beim Studentenwerk Berlin, Sozialberatung (*Telefon: 31 12 - 230 oder - 232*),
- den Sozialmedizinischen Diensten (SMD) der Bezirksamter (*www.berlin.de*),
- beim Caritasverband (*Zentrale, Telefon: 66 63 30*),
- dem Diakonischen Werk (*Telefon: 82 09 70*),
- dem Deutschen Roten Kreuz (*Zentrale, Telefon: 85 00 50*).

Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung für dieselbe Hilfe an zwei verschiedenen Anlaufstellen kann zur völligen Versagung von Hilfen führen.

Adresse für den direkten Kontakt mit der Stiftung:

Stiftung Hilfe für die Familie

Oranienburger Str. 13/14 | 10178 Berlin

Telefon: 20 08 91 11

Telefonische Sprechzeiten: Di 12:00 – 15:00 Uhr und Do 9:00 – 12:00 Uhr

2.2.4 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung für Studentinnen, die einen Arbeitsvertrag haben und sich in der Mutterschutzzeit (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) befinden. Nähere Informationen finden sie im Kapitel »Mutterschutz« in dieser Broschüre.

2.3 Abschlussfinanzierung

2.3.1 Arbeitslosengeld II als Darlehen

In besonderen Härtefällen kann nach §7 Abs.5 Satz 2 SGB II die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen (zinslos) auch an sonst ausgeschlossene Studierende vergeben werden. Ein Härtefall wird angenommen, wenn mittellose Studierende sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befinden und ihnen deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann (siehe **Durchführungshinweise der Bundesagentur zum SGB II** unter www.my-sozialberatung.de/files/hinweise-7-20050309.pdf). Es gelten die weiteren Bedingungen zur Beantragung von ALG II, die sie im entsprechenden Abschnitt dieser Broschüre finden.

2.3.2 Studentische Darlehenskasse

Der Verein »Studentische Darlehenskasse e.V.« vergibt ein so genanntes Studienabschlussdarlehen an Studierende, die ihr Studium abschließen wollen und Geld brauchen, da sie z. B. nicht mehr wie bisher arbeiten können. Das verzinste Darlehen (aktuell: 4 bis 6 Prozent p. a.) wird für die letzten 12 Monate des Studiums bis zur Höchstgrenze von 8040,00 EUR (pro Monat max. 670,00 EUR) vergeben. Die Rückzahlung beginnt 7 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Das Darlehen muss spätestens 8 Jahre nach Auszahlung der letzten Rate getilgt sein.

Die Voraussetzungen sind:

- Die Hochschule muss Mitglied des Vereins »Studentische Darlehenskasse e.V.« sein. (Dies gilt zur Zeit für: FU, TU, UdK, TFH, ASFH, HU und EFB.)
- Es muss durch zwei Professoren bescheinigt werden, dass das Studium innerhalb der nächsten 12 Monate abgeschlossen werden kann.
- Es besteht die Verpflichtung, zwei Bürgen zu benennen. (In außergewöhnlichen familiären Notlagen kann die Stiftung »Hilfe für die Familie« als **alleiniger Bürge** auftreten.)

Studentische Darlehenskasse e.V.
Hardenbergstraße 35
10623 Berlin

Studieren mit Kind

Telefon: 31 90 01 - 0

Fax: 31 90 01 - 25

E-Mail: mail@dakaberlin.de

Internet: www.dakaberlin.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10:00–12:00 Uhr; Mi 14:00–16:00 Uhr
in den Semesterferien nur: Di – Do 10:00–12:00 Uhr

2.3.3 Bildungskredit

In Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet das Bundesverwaltungsamt einen Bildungskredit an. Dabei handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen (aktuell: 3,25 Prozent) für die Studienabschlussphase. Es soll zur Beschleunigung und Sicherung der Ausbildung beitragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, da nur ein begrenztes Kontingent vorhanden ist. Die Förderung erstreckt sich über maximal 24 Monate in monatlichen Raten zu höchstens 300,00 EUR. Vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate muss mit der Rückzahlung begonnen werden.

Antragsberechtigt sind Studierende ...

- ... mit deutscher Staatsangehörigkeit, EU-Bürger sowie Ausländer, die zu einer der in § 8 BAföG genannten Gruppen gehören (siehe Abschnitt zum BAföG).
- ... die ihre Zwischenprüfung bestanden haben.
- ... die das 12. Fachsemester noch nicht überschritten haben (Ausnahmemöglichkeit: wenn innerhalb der Förderdauer der Abschluss erlangt werden kann).
- ... bis zum vollendeten 36. Lebensjahr.

Vorteile des Kredits sind die relativ spät einsetzende Rückzahlung, die Möglichkeit von Stundungsvereinbarungen und die Antragsberechtigung von Studierenden, die noch nicht die Abschlussreife erreicht haben. Einkommen und Vermögen werden nicht berücksichtigt, was eine weniger bürokratische Beantragung ermöglicht.

Nähere Informationen zum Bildungskredit sowie die Antragformulare finden sie unter www.bildungskredit.de oder www.kfw.de

2.3.4 BAföG Bankdarlehen

Auch über das BAföG-Amt gibt es die Möglichkeit, eine Hilfe zum Studienabschluss auf Darlehensbasis zu erhalten. Das verzinste Bankdarlehen (EURIBOR + 1 Prozent Verwaltungsaufschlag = 2,97 Prozent in 2004) wird für max. 12 Monate bewilligt, wenn in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen werden kann (§ 15 Abs. 3a BAföG). Mit der Rückzahlung muss 6 Monate nach der letzten Rate begonnen werden (vor der Rückzahlung des »normalen« BAföGs).

Vorraussetzungen sind:

- Zulassung zur Abschlussprüfung maximal 4 Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer
- generelle BAföG-Berechtigung
- Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Studierende mit Kind können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn sie wegen Kindererziehung als Verlängerung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben.

Die Förderung wird dann allerdings nur noch als verzinliches Bankdarlehen gewährt (§17 Abs. 3 Nr. 3 BAföG).

2.3.5 Studienkreditangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) arbeitet zurzeit an der Einführung eines flächendeckenden Studienkreditangebots und will es möglichst zum Wintersemester 2005/2006 auf den Markt bringen. Ziel der KfW ist ein bundesweites Kreditangebot an alle Studierenden, unabhängig von Studienfach, Einkommen und Vermögen der Eltern oder vorhandenen Sicherheiten. Studierende sollen so ihren Lebensunterhalt bestreiten und sich voll aufs Studium konzentrieren können. Die KfW will den Studienkredit unabhängig von der Einführung von Studiengebühren anbieten.

Mehr Informationen bzw. den aktuellen Stand der Planungen finden sie unter www.kfw.de.

3 Mutterschutz

3.1 Arbeitsrecht

Viele Studentinnen jobben während ihres Studiums. Für sie gelten im Falle der Schwangerschaft / Geburt die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Familienstand. Jobbende Studentinnen können sich nach Möglichkeit an ihren Personalrat / Betriebsrat wenden und sich über die Regelungen für ihren Arbeitsplatz beraten lassen.

Personalrat der studentischen Beschäftigten der FU Berlin:
Rudeloffweg 25–27 | 14195 Berlin | *Telefon:* 83 85 41 11 | *Fax:* 83 85 47 90
Mo – Do 10:00 – 13:00 Uhr; Fr geschlossen

Personalrat der studentischen Beschäftigten der TUB:
Straße des 17. Juni | Raum H 1501c | 10623 Berlin | *Telefon:* 314- 217 24

Personalrat der studentischen Beschäftigten der HU:
Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | *Telefon:* 2093 26 07 / 29 16

Kündigungsschutz: Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz. Er besteht auch, wenn Teilzeitarbeit geleistet wird. Falls sie eine Kündigung erhalten, müssen sie innerhalb von zwei Wochen den Arbeitgeber auf die Schwangerschaft hinweisen.

Die Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Mutter von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte (§ 6 MuSchG). Kommt das Kind z. B. 20 Tage vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt, so verlängert sich das Beschäftigungsverbot nach der Geburt auf 12 Wochen und 20 Tage. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld.

In den ersten acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Arbeitsverbot. Innerhalb der 6 Wochen vor der Geburt darf eine Frau nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht.

3.2 Mutterschutzlohn

Bei Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 und § 4 MuSchG (z. B. Nacharbeit) muss der Arbeitgeber einen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen oder Mutterschutzlohn zahlen (§ 11 MuSchG). Auch wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg (mehr als 6 Wochen) z. B. wegen Risikofaktoren krank geschrieben sind, sollten sie mit einem Arzt/einer Ärztin ihres Vertrauens über ein generelles Beschäftigungsverbot sprechen. Bei Vorlage eines entsprechenden Attestes beim Arbeitgeber erhalten sie bis zum Beginn der Mutterschutzfrist Mutterschutzlohn vom Arbeitgeber.

Der Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Gehalt der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft (§ 11 Abs.1 MuSchG).

3.3 Mutterschaftsgeld

3.3.1 Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (§ 13 Abs. 1 MuSchG) setzt voraus ...

- ... dass die Studentin in der Zeit zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Entbindung mindestens 12 Wochen Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war und noch ist (pflicht- oder freiwillig versichert) und,
- ... dass ein Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) noch besteht (§ 200 Abs. 1 RVO) oder das Arbeitsverhältnis zulässig gekündigt wurde (§ 200 Abs. 2 RVO). Über die Zulässigkeit einer Kündigung entscheidet im Konfliktfall das »Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit« oder abschließend das Arbeitsgericht. Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgebend. Als Arbeitsverhältnis gelten auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

Die **Höhe des Mutterschaftsgeldes** wird von der Krankenkasse auf der Basis des Nettolohnes der letzten drei abgerechneten Kalendermonate berechnet (§ 200 Abs. 2 Satz 1 RVO). Der Höchstbetrag liegt bei 13,00 EUR je Kalendertag. Übersteigt das Nettogehalt diesen Betrag, muss der Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist für die Differenz aufkommen, jedoch nur so lange das Arbeitsverhältnis besteht (§ 14 MuSchG).

Der **Antrag auf Mutterschaftsgeld** ist an die Krankenkasse zu richten. Der Arzt oder die Hebamme stellen 7–10 Wochen vor dem Entbindungstermin eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin aus (§ 200 Abs. 3 RVO). Die Krankenkasse benötigt außerdem noch den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers, damit sie dort das durchschnittliche Nettoeinkommen erfragen kann.

HINWEIS: *MitarbeiterInnen der Krankenkassen geben häufig die Auskunft, dass diejenigen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben (was bei Studentinnen in der Regel der Fall ist), auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätten. Diese Auskunft ist nicht zutreffend. Aus dem Rundschreiben Nr. 89a, zu § 200 Abs. 1 RVO, (siehe unter www.bva.de/Fachinformationen/Krankenversicherung/Rundschreiben/Mutterschaftsgeld.pdf) geht hervor, dass auch Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen aber keinen Anspruch auf Krankengeld haben, Mutterschaftsgeld beanspruchen können.*

HINWEIS: *Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Erziehungsgeld der Mutter angerechnet (§ 7 BErzGG). Wenn auch der Vater die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld erfüllt (maximal 30 Std./Woche erwerbstätig, im selben Haushalt lebend wie das Kind), kann statt der Mutter der Vater das Erziehungsgeld ab Geburt beantragen und so die Anrechnung des Mutterschaftsgeldes vermeiden.*

3.3.2 Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt

Als Alternative zum Mutterschaftsgeld über die Krankenkasse erhalten Studentinnen Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von max. 210,00 EUR, wenn sie bei Beginn der Mutterschutzfrist, also 6 Wochen vor der Geburt ...

- ... nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind – also familienversichert oder privat versichert sind – (§ 13 Abs. 2 MuSchG) **und**
- ... in einem Arbeitsverhältnis stehen (nicht selbständig sind) oder dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde **und** sie zwischen dem Beginn des 10. und dem Ende des 4. Monats vor der Entbindung mindestens 12 Wochen gearbeitet haben oder krankenversicherungspflichtig waren.

Die für den Antrag notwendige **Bescheinigung über den Entbindungstermin** darf nicht früher als 7 Wochen vor diesem Termin ausgestellt sein und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Bundesversicherungsamt vor dem tatsächlichen Entbindungstag zugeht. Anschließend erhalten sie von dort Antragsunterlagen. Wie beim Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse zahlt auch hier der Arbeitgeber den Differenzbetrag zwischen 13,00 EUR täglich und dem Nettolohn.

Der formlose Antrag ist zusammen mit der Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstag (im Original) zu richten an das:
Bundesversicherungsamt (BVA) – Mutterschutzgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
Telefon: 0228/619-1888 | *E-Mail:* mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Informationen und Antragsformulare stehen auch im Internet zur Verfügung: www.bva.de.

HINWEIS: *Bei studentischen Ehepaaren kann es im Falle einer Schwangerschaft günstiger sein, wenn die Ehefrau Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wird und der Ehemann sich bei ihr familienversichern lässt, anstatt umgekehrt. Denn in diesem Falle stünde der Studentin, sofern sie 6 Wochen vor der Geburt in einem Arbeitsverhältnis steht, das volle Mutterschaftsgeld, statt der höchstens 210,00 EUR vom Bundesversicherungsamt zu. Die Familienversicherung von Ehepartnern kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn der Ehepartner, der familienversichert werden möchte, lediglich einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht.*

HINWEIS: *Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird nicht auf das Erziehungsgeld der Mutter angerechnet.*

Selbstständig tätige Studentinnen (die z. B. auf Honorarbasis arbeiten) haben in der Regel keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ausnahme: freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld. Hier ist auf Antrag bei der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes möglich.

Eine kostenlose Broschüre zum Mutterschutzgesetz (mit Gesetzestext) gibt es vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de oder *E-Mail:* broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de.

4 Leistungen der Krankenkasse

Neben dem eventuellen Mutterschaftsgeld besteht im Normalfall ein Anspruch auf folgende Leistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen
- Betreuung durch Ärzte und Hebammen
- Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- stationäre Entbindung
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe/Familienpflege
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängnisregelung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und für die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln

Die genauen Leistungen legt ihre Krankenkasse fest, daher sollten sie sich dort vorher erkundigen.

4.1 Krankenversicherung

Immatrikulierte Studierende müssen während des Erziehungsgeldbezuges weiter Beiträge für die Krankenversicherung zahlen. Auch im Urlaubsemester sind Beiträge zu entrichten. Bei einer Beantragung von ALG II ist es sinnvoll, eine schriftliche Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen.

Exmatrikulierte Eltern bleiben in der studentischen Krankenversicherung, solange sie Erziehungsgeld beziehen. Wenn sie dazu kein weiteres Einkommen haben, ist die Versicherung sogar beitragsfrei (nach einem Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23.06.1994 – 12 RK 7/94).

Wenn die Eltern in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, dann kann das Kind bei der gleichen Versicherung familienversichert werden. Dies ist lediglich anzumelden und dann ohne zusätzliche Kosten möglich.

HINWEIS: *Frauen, die nicht krankenversichert sind, haben die Möglichkeit sich kostenlos beim Sozialmedizinischen Dienst des Bezirksamtes untersuchen zu lassen. Diesen Service kann nicht jeder Sozialmedizinische Dienst anbieten. Erfragen sie bei dem zuständigen Bezirksamts ihres Wohnbezirkes vorher die Möglichkeit.*

4.2 Haushaltshilfe

Aus Anlass der **Entbindung** besteht die Möglichkeit eine Haushaltshilfe zu beantragen, wenn die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann (§ 199 RVO).

Während der **Schwangerschaft** kann Haushaltshilfe nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn ärztlicherseits strikte Bettruhe verordnet wird) beantragt werden. Der Anspruch nach § 199 RVO setzt – im Gegensatz zur Haushaltshilfe nach § 38 SGB V – nicht voraus, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind lebt. Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung, die Angaben über den Grund der häuslichen Pflege sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer enthält.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad werden allerdings keine Kosten übernommen.

Die Haushaltshilfe nach § 38 SGB V dient der **Weiterführung eines Familienhaushaltes** mit betreuungsbedürftigen Kindern bei einer Erkrankung der Eltern oder des Kindes. Sie ist angezeigt bei ...

- ... einer häuslichen Krankenpflege.
- ... einer Krankenhausbehandlung.
- ... einer medizinischen Vorsorgeleistung.
- ... einer Vorsorgekur für Mütter oder einer Müttergenesungskur.

Das im Haushalt lebende Kind darf zu Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für behinderte Kinder gilt diese Altersbegrenzung nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Erkrankte den Haushalt alleine führt. Darüber hinaus kann die Satzung der jeweiligen Krankenkasse bestimmen, dass auch in anderen Fällen, d.h. auch bei »ambulanten Erkrankungen« wie z. B. Bandscheibenvorfall, Haushaltshilfe gewährt werden kann (§ 38 Abs. 2 SGB V).

Die Haushaltshilfe/Familienpflege wird vom Arzt verordnet. Den Vordruck »häusliche Krankenpflege« fordern sie vorher bei der Krankenkasse an. Sprechen sie ausführlich mit dem Arzt über ihre soziale Situation. Den Antrag stellen sie dann bei ihrer Krankenkasse. Häufig können die Sozialstationen des Wohnbezirkes bei der Beantragung behilflich sein.

Sollte die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnen, etwa weil das Kind älter als 12 Jahre ist oder die Leistungsverpflichtung überschritten ist, so kann die Hilfe nach § 20 SGB VIII als Versorgung und Betreuung eines Kindes in Notsituationen oder als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII beim Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden. Diese Hilfen sind dann allerdings, im Gegensatz zu den Leistungen der Krankenkasse, einkommensabhängig.

HINWEIS: Wenn sie nur ein geringes Einkommen (entsprechend den Regelleistungen nach ALG II) haben, können sie kostenlos Verhütungsmittel vom Sozialmedizinischen Dienst des Bezirksamtes erhalten. Beim Bezirksamt ihres Wohnbezirkes können sie die Adresse des für sie zuständigen Sozialmedizinischen Dienstes erfragen. Bitte nehmen sie ihren Ausweis, Einkommensunterlagen (z. B. BAföG-Bescheid, Lohnsteuerkarte sowie Mietquittung) und für die Pille das ärztliche Rezept mit.

5 Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 1996 besteht für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ein Rechtsanspruch auf eine Halbtagsbetreuung in einer Kindertagesstätte (Kita). Das Angebot an Krippen- und Hortplätzen ist allerdings besonders im Westteil der Stadt nach wie vor völlig unzureichend. Die Anmeldung sollte deshalb so früh wie möglich erfolgen.

Alle Eltern müssen dazu beim Jugendamt einen Berechtigungsschein für einen Kitaplatz beantragen und können sich damit in der Kindertagesstätte ihrer Wahl anmelden. Beim Jugendamt können sie sich auch die jeweiligen Adressen der Kindertagesstätten ihres Wohnbezirkes geben lassen.

Studierende haben einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung, weil das Studium eine Vollzeitbeschäftigung darstellt. Es ist nicht notwendig, eine Semesterplanung vorzulegen.

Die Kosten sind nach dem Einkommen der Eltern, der Dauer der Unterbringung und der Anzahl der Kinder gestaffelt. Zur Zeit gelten folgende Beitragssätze für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle: Für eine Ganztagsbetreuung mtl. 48,00 EUR, wenn das Einkommen der Eltern jährlich unter 22.500,00 EUR liegt (Stand 2004).

Eine **Übersicht** über den Weg zu einem Betreuungsplatz, sowie ausführliche Informationen zur Kinderbetreuung, Adressen von Arbeits- und Jugendämtern und Betreuungsangeboten (im Serviceteil) bietet die Dokumentation »Kinderbetreuungsangebote«; zu finden unter www.berlin.de/senwiarbfrau/doku/kinderbetreuung.pdf

Eine komplette Datenbank aller Berliner Kindertagesstätten finden sie im Internet unter www.senbjs.berlin.de. Im Unterverzeichnis Jugend sind dann die Kitas aufgeführt.

5.1 Kindertagesstätten des Studentenwerkes und Betreuungsangebote der Hochschulen

Das Studentenwerk unterhält vier eigene Kindertagesstätten (Kitas). Aufnahme finden Kinder von deutschen und ausländischen Studierenden aller Berliner Hoch- und Fachhochschulen. Der Kostenbeitrag ist der gleiche wie bei den städtischen Kitas. Auf Grund der neuen Gesetzeslage betreuen wir nur noch Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt. Der jetzige Hort ist – zumindest in den Kitas des Studentenwerkes – ein Auslaufmodell.

Studieren mit Kind**Kindertagesstätte »Villa March«**

TU-Gelände, nahe U-Bahnhof Ernst-Reuter-Platz

Marchstraße 6–8

10587 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: 31 42 47 61

Sprechzeiten: Di 13:00–15:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung

Öffnungszeiten: Mo – Fr 8:00–17:00 Uhr

Es stehen insgesamt 112 Plätze zur Verfügung.

Kindertagesstätte im »Rudolf-Virchow-Klinikum«

Nähe U-Bahnhof Amrumer Straße

Augustenburger Platz 1

(auf dem Gelände des Rudolf-Virchow-Klinikums)

13353 Berlin

Telefon: 450 57 81 01

Sprechzeiten: Di 14:30–16:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo – Fr 5:45–20:15 Uhr

Diese Kita verfügt über insgesamt 128 Plätze. Davon können 18 Plätze für Kinder von Studierenden der **TFH** genutzt werden und 10 Plätze von Medizinstudierenden.

Kindertagesstätte an der FHW

Nähe U-Bahnhof Bayerischer Platz

Badensche Straße 50 / 51

10825 Berlin

Telefon: 85 72 68 10

Sprechzeiten: Di 13:00–15:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo – Mi und Fr 7:30–18:00 Uhr; Do 7:30–16:00 Uhr

In dieser Kita gibt es 40 Plätze.

Kindertagesstätte an der FU

Königin-Luise-Straße 86

14195 Berlin (Dahlem)

Telefon: 83 85 37 00 und 83 85 37 99

Sprechzeiten: Di 14:30–16:30 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30–18:30; Mi 7:30–17:00 Uhr

In den Semesterferien: Mo – Fr 8:00–17:30 Uhr

Es werden 136 Kinder aufgenommen.

Seit dem Wintersemester 1993/94 gibt es an der **FU** die Elterninitiative:

FUni-Mäuse

Königin-Luise-Str. 86 (in den Räumen der Kita) | *Telefon:* 832 98 63

Der Verein bietet eine feste Gruppe für 10 Kinder ab 1 Jahr. Die Eltern müssen 14-tägig für einen Tag mitarbeiten, ansonsten werden die Kinder von zwei ErzieherInnen betreut. Zudem bieten die FUni-Mäuse die Möglichkeit Kontakt zu anderen Eltern herzustellen und stellen ihre Räume außerhalb der Öffnungszeiten für gegenseitige Betreuung von studierenden Eltern zur Verfügung (z. B. am Wochenende und in den frühen Abendstunden).

Jeden Dienstag von 16:00–18:00 Uhr können neue Kinder und Eltern bei den FUni-Mäusen »reinschnuppern« und nähere Informationen erhalten.

Die Kita an der HU INA – Kindergarten

Habersaathstr. 13
10195 Berlin

Telefon: 282 35 35

Kitaleitung: Frau Gräfe

Öffnungszeiten: Mo – Fr 6:00–17:30 Uhr

Es werden 70 Kinder aufgenommen von 8 Wochen bis zum Hortalter.

»Die Humbolde«

Monbijoustr. 3
10117 Berlin

Telefon: 20 93 19 84

Öffnungszeiten: täglich von 15:30–20:30 Uhr geöffnet.

Der studentische Kinderladen »Die Humbolde« bietet studierenden Eltern die Möglichkeit, Veranstaltungen **nach 16:00 Uhr** wahrzunehmen. Dort werden bis zu 10 Kinder im Alter von 1 bis 8 Jahren betreut.

An der **Alice-Salomon-Fachhochschule** gibt es ein Projekt:

Tutorium »Kinderbetreuung«

Seit dem Wintersemester 2001 wird in der ASFH eine flexible Kinderbetreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Studierenden und Angestellten mit Kind(ern) im Alter von 2 bis 5 Jahren und soll kein Ersatz für einen Kindergartenplatz, sondern lediglich eine Ergänzung zu anderen Betreuungsvarianten darstellen. Die Möglichkeit der Betreuung von jüngeren Kindern ist im Rahmen einer studentischen Selbstinitiative möglich. Die Kinderbetreuung ist an fünf Wochentagen regelmäßig geöffnet. Die Wochentage werden zu Semesterbeginn festgelegt und richten sich nach dem angemeldeten Bedarf. In der ersten Woche hängen die Listen am Raum 112 aus. Weitere Betreuungstermine können vereinbart werden.

Studieren mit Kind

Kinderbetreuung Telefon: 992 45 - 112

(Die Telefonnummern der Erzieherinnen sowie die aktuellen Öffnungszeiten hängen vor dem Raum 112 aus.)

An der **KHSB** gibt es eine Kleinkindergruppe für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren (Miniclub), bei der Mitarbeiter der Studierendenvertretung beschäftigt sind. Weitere Informationen erhält man beim ASTA, *Telefon:* 50 10 10 43, *Internet:* www.khsb.de

5.2 Wickelräume

FU

Seit 1996 gibt es in der Rost-/Silberlaube der FU einen **Still- und Wickelraum** (Raum K 28/137). Der Schlüssel ist an der Pforte, Haupteingang – Straße K, Habelschwerdter Allee erhältlich.

Eine weitere **Wickelmöglichkeit** befindet sich in der Silberlaube, Thielallee 38, im »Heinzelmännchen-Gebäude« in der Behindertentoilette im Erdgeschoß.

In der großen **FU-Mensa** (Silberlaube) gibt es eine **Kinderesseecke**, die von den Kindern der FU-Kita bemalt und vom Studentenwerk ausgestattet wurde.

TU

An der TU befindet sich u. a. ein **Wickeltisch** in der Mensavorhalle in der **Behindertentoilette**, Hardenbergstr. 34.

HU

An der HU gibt es einen **Wickelraum** im Seminargebäude Dorotheenstr. 24. Der Schlüssel ist beim Pförtner im Hauptgebäude UL 6 erhältlich.

An der **ASFH** gibt es einen **Still- und Wickelraum R. 323**, zwei Hochstühle in der Cafeteria und eine Spielecke mit Spielzeug in der Bibliothek.

An der **FHW** gibt es inzwischen ebenfalls einen **Wickeltisch** in der **Damentoilette** direkt neben der Mensa.

An der **TFH** gibt es in jedem Haus einen **Wickeltisch** auf einer **Damentoilette**. Die Mensa verfügt über mehrere Hochstühle. In der Bibliothek gibt es eine Spiel- und Lesecke.

5.3 Kinderbetreuung in Notsituationen

Als stundenweise Ergänzung zur Kita-Versorgung oder während leichter Erkrankung der Kinder bieten einige Kinderbetreuungsprojekte die Übernahme der Betreuung an. Die meisten Projekte sind nur in der Lage, Notsituationen zu überbrücken und können keine regelmäßige Unterstützung anbieten.

Die Kosten sind fast überall sehr gering. Noch ein Tipp: Aufwendungen für die Betreuung der Kinder sind steuerlich absetzbar.

Netzwerk Berliner Kinderbetreuungsprojekte

(überwiegend für alleinerziehende Eltern)

Ansprechpartnerin ist:

SHIA e. V. (Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender)

Rudolf-Schwarz-Str. 31 | 10407 Berlin

Telefon: 42 80 09 01

Kinderbetreuungsprojekt des VAMV

(Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

Betreuung des Kindes zu Hause, Abhol- und Bringdienst, offene Betreuungsgruppe, Unterstützung bei der Suche nach anderen Betreuungsmöglichkeiten

Telefon: 25 46 94 03

Frauzentrum Paula Panke

(nur Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee)

Kinderbetreuungsprojekt, Tagsüber und auch in den Abendstunden

Mo, Di 14:00–16:00 Uhr, Do zwischen 16:00–20:00 Uhr

Telefon: 485 47 01

Großelterndienst Berliner Frauenbund

Vermittlung einer Wunschoma für regelmäßige Betreuung

Warschauerstr. 58 | 10243 Berlin

Telefon: 292 03 22

Weitere Adressen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten unter www.kinder-berlin.de > Betreuung > Betreuungsmöglichkeiten.

In Notsituationen wegen Erkrankung, Krankenhausaufenthalt etc. siehe auch in dieser Broschüre unter »Leistungen der Krankenkasse« und »Haushaltshilfe«.

6 Wohnen

6.1 Angemessener Wohnraum

Zum 1. Juli 2005 tritt eine neue Richtlinie in Kraft, die regelt, bis zu welcher Miethöhe eine Wohnung für Empfänger von ALG II als angemessen gilt. Dabei ist nun nur noch die Miethöhe entscheidend – die Wohnungsgröße spielt keine Rolle mehr.

Angemessen ist eine Wohnung mit einer Brutto-Warmmiete (Miete plus Heiz- und Betriebskosten) für ...

- ... 1 Person von bis zu 360,00 EUR
- ... 2 Personen von bis zu 444,00 EUR
- ... 3 Personen von bis zu 542,00 EUR
- ... 4 Personen von bis zu 619,00 EUR
- ... 5 Personen von bis zu 705,00 EUR
- ... jede weitere Person + 50,00 EUR

Ausnahmeregelungen sind z. B. für Schwangere und Alleinerziehende vorgesehen. Hier ist eine Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10 Prozent zulässig.

Laut momentan vorliegendem Entwurf der Ausführungsvorschriften wird bei einem ersten ALG II Antrag die tatsächliche Miete zunächst für ein Jahr übernommen. Bei unangemessen hoher Miete erfolgt danach die Aufforderung zum Umzug.

Mehr Informationen sowie den Text der Ausführungsvorschriften »Wohnen« finden sie unter www.berlin.de/sengsv/soziales/umsetzungs-gbii.html.

6.2 Wohngeld

Ausführliche Informationen zum Wohngeld finden sie im Kapitel 2.1.4 in dieser Broschüre.

6.3 Wohnberechtigungsschein

WBS (mit Dringlichkeit)

Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine Wohnung haben oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben, können

sich einen WBS mit Dringlichkeit ausstellen lassen. Räumlich unzureichend sind Wohnverhältnisse, wo nicht jeder Person ein Wohnraum zur Verfügung steht.

Die »Dringlichkeit« gilt auch für Schwangere, wenn durch die Vorlage des Mutterpasses eine Schwangerschaft (ab der 14. Woche) nachgewiesen wird.

Als Familien gelten auch Alleinstehende mit mindestens einem Kind. Verlobte erhalten einen WBS mit Dringlichkeit, wenn sie drei Monate später heiraten. Haben sie vorher nachweislich (Anmeldung bei der Meldebehörde) ein Jahr lang zusammengelebt, ist keine spätere Heirat erforderlich. Dies gilt auch, wenn eine Schwangerschaft mindestens in der 14. Woche nachgewiesen ist und für das erwartete Kind bereits die Vaterschaftsanerkennung vorliegt.« (Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt kostenlos über das Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt im Wohnbezirk der Mutter und ihres Kindes)

Die Vergabe des WBS ist vom Einkommen abhängig. Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

- Antragsteller 12.000,00 EUR jährlich
- mit Ehepartner 18.000,00 EUR jährlich
- für jeden weiteren Angehörigen 4.100,00 EUR jährlich
- 500,00 EUR Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind

abzüglich bestimmter Freibeträge. Eine Übersicht zu diesen finden sie unter www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml.

Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist.

Den **Antrag** stellen sie beim Wohnungsamt ihres Bezirksamtes, Abt. Bauwesen oder im jeweiligen Bürgeramt. Eine Übersicht der Wohnungsämter von Berlin finden sie unter www.berlin.de/wohnungsamter.

Der WBS gilt für ein Jahr und muss dann erneut beantragt werden.

Internationale Studierende können ebenfalls einen WBS (mit Dringlichkeit) beantragen. Neben den bereits genannten Voraussetzungen müssen sie noch 4 Semester Studium vor sich haben. (Studierende in höheren Semestern sollten einen Nachweis über die Studiendauer vorlegen.)

Eine Übersicht zu den Berliner Wohnungsbaugenossenschaften die unter anderem Wohnungen mit WBS vermieten gibt es unter www.berlinerwohnlne.de bei »Die Wohnungsbaugenossenschaften«.

6.4 Studentenwohnheime

Zur Zeit kann jeder Studierende damit rechnen, mit einem Wohnheimplatz versorgt zu werden. Weniger günstig sieht das Angebot von Wohnraum für Familien mit Kind(-ern) aus. Trotzdem ist das Studentenwerk bemüht, studierende Eltern vorrangig mit Wohnraum zu versorgen. Das Info-Heft Budenzauber des Studentenwerks Berlin gibt Auskünfte über Wohnmöglichkeiten für Studierenden mit Kindern in den einzelnen Wohnheimen. Das Heft liegt bei allen sozialen Einrichtungen des Studentenwerks aus und sein Inhalt ist im Internet unter www.studentenwerk-berlin.de bei »Wohnen« zu finden.

6.5 Zimmer- und Wohnungsvermittlung

Das Studentenwerk unterhält an der FU und der TU eigene Zimmervermittlungen. In Schaukästen werden die eingehenden, meist privaten Angebote ausgehängt. Unter den Angeboten befinden sich viele Zimmer zur Untermiete. Eine telefonische oder briefliche Vermittlung ist nicht möglich. Hier die Anschriften:

Zimmervermittlung an der TU Berlin

Hardenbergstraße 34 (EG), Zimmer 15
10623 Berlin
Aushang täglich 8:00–18:00 Uhr

Zimmervermittlung an der FU Berlin

Thielallee 38, (1.Etage), neben Zimmer 204
14195 Berlin
Aushang täglich 8:00–18:00 Uhr

Weiterhin ist eine Wohnraumbörse im Internet zu finden unter www.studentenwerk-berlin.de bei »Wohnen« unter »Woanders Wohnen«.

7 Internationale Studierende mit Kind

7.1 Staatsangehörigkeitsrecht

Nach dem bisherigen Recht war es nicht möglich, dass in Deutschland geborene Kinder automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, wenn keiner der beiden Elternteile Deutsche/r war. Nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht, das seit dem 1.1.2000 gilt, kann das Kind ausländischer Eltern ab Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten ...

- ... wenn ein Elternteil seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat, und
- ... wenn dieser Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (nach altem Recht, neu: Niederlassungserlaubnis) besitzt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von dem Standesbeamten eingetragen, der für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist. Eine Übergangsregelung gilt für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland leben und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch diese Kinder werden auf Antrag eingebürgert, wenn ein Elternteil die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht muss das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich erklären, welche Staatsangehörigkeit es behalten will, wenn es neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit der Eltern erhalten hat. Erklärt das Kind, dass es die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will oder gibt es bis zum 23. Lebensjahr keine Erklärung ab, dann verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit. Entscheidet sich das Kind für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss bis zum 23. Lebensjahr nachgewiesen werden, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

7.2 Zuwanderungsgesetz

Am 01.01.2005 ist das »Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern« (Zuwanderungsgesetz) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz kommt es zum einem zur Änderung der Aufenthaltstitel. Anstelle der bisherigen fünf (Befugnis; Bewilligung; befristete und unbefristete Erlaubnis; Berechtigung) gibt es jetzt nur noch

zwei: Die (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis und die (befristet gültige, zweckgebundene) Aufenthaltserlaubnis.

Es soll eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden, indem die Ausländerbehörde auch über die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit entscheidet und diese in den Aufenthaltstitel einträgt. Außerdem wird der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes eingetragen, der dem Aufenthaltswort entspricht.

Studierende haben demnach ab 2005, im Normalfall, eine befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Zweck Studium (bzw. Studienbewerbung sowie studienvorbereitende Maßnahmen). Eine Arbeitserlaubnis für 90 ganze oder 180 halbe Arbeitstage ist eingeschlossen. Bei dieser Regelung werden nur die Arbeitstage gezählt, also bei länger andauernder Beschäftigung z. B. in den Semesterferien nicht die freien Wochenenden. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden anzusehen (wenn die regelmäßige Arbeitszeit der anderen Beschäftigten im Betrieb 8 Std. beträgt). Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich einen Nachweis über ihre Arbeitstage zu führen.

Neben dieser Arbeitsmöglichkeit dürfen internationale Studierende, ohne zeitliche Beschränkung, studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausüben (z. B. auch als WohnheimtutorIn beim Studentenwerk).

Ergänzt wurde die Möglichkeit, nach erfolgreich abgeschlossenem Studium, den Aufenthalt in Deutschland für ein Jahr zur Arbeitsplatzsuche zu verlängern. Dies ist aber nur eine »kann«-Bestimmung auf die kein Anspruch besteht und die im Ermessen der Ausländerbehörde liegt. Für diese Zeit gelten zudem folgende Bedingungen:

- der Studentenstatus entfällt, sie gelten als arbeitssuchend (im Pass steht die Erlaubnis zur Suche),
- es wird keine generelle Arbeitserlaubnis (für nichtadäquate Jobs wie z. B. Kellnern) erteilt,
- ein Finanzierungsnachweis (einschließlich Krankenversicherung) ist vorzuweisen,
- die gefundene Arbeitsstelle muss dem Studienabschluss entsprechen (Inhalt und Niveau).

Für eine gefundene Stelle veranlasst die Ausländerbehörde eine **Arbeitsmarktprüfung** durch die Bundesagentur für Arbeit. D.h. es wird geprüft ob kein deutscher Arbeitsloser (oder EU-Angehöriger) diese Stelle annehmen könnte. Nur wenn sich niemand findet kann der/die AusländerIn die Arbeitsstelle annehmen.

Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung gelten für einige hochqualifizierte Tätigkeiten wie z.B: Wissenschaftler mit besonderen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion, Spezialisten und leitende Angestellte mit einem Gehalt von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der KV (diese Grenze liegt z. B. über 3.500,00 EUR monatlich), sowie wissenschaftlichem Personal von Hochschulen. Mehr dazu siehe: Beschäftigungsverordnung-BeschV unter www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php > Durchführungsbestimmungen zum Zuwanderungsgesetz).

EU-Bürger haben seit dem 01.01.2005 lediglich eine Meldepflicht und können uneingeschränkt arbeiten. Ausnahme: Studierende aus den neuen EU-Ländern. Für diese gibt es wie bisher eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis für zunächst 2 Jahre (bis Mai 2006) mit Verlängerungsmöglichkeit um 3 Jahre und anschließend noch einmal um zwei Jahre (bis längstens Mai 2011).

Für Studierende mit Kind sind nach unserer Auffassung keine Verbesserungen mit dem neuen Gesetz in Sicht.

Auch wenn ihr Aufenthaltstitel sich nach dem neuen Recht geändert hat, bleibt ihre jetzige Aufenthaltsgenehmigung gültig. Erst bei der nächsten Verlängerung wird der neue Titel eingetragen. Wir haben daher in dieser Broschüre immer beide Titel (altes Recht und neues Recht) aufgeführt.

Aktuelle Informationen finden sich z. B. auf den Seiten des DAAD, unter www.info4alien.de oder www.fluechtlingsrat-berlin.de

7.3 Ansprüche auf finanzielle Mittel

Internationale Studierende haben in Deutschland in der Regel keine Ansprüche auf staatliche Unterstützung finanzieller Art, da sie bei Beginn ihres Studiums durch den Finanzierungsnachweis belegen, dass für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes in Deutschland gesorgt ist. Dies betrifft auch die während des Studiums in Deutschland geborenen Kinder. Es gibt jedoch einige Ausnahmen, die im folgenden Kapitel aufgeführt sind.

7.3.1 BAföG für internationale Studierende

Ausländer erhalten Ausbildungsförderung nach BAföG, wenn sie als **Asylberechtigte** oder **Konventionsflüchtlinge** anerkannt sind, eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (jüdische Kontingentflüchtlinge) besitzen oder ein **Elternteil** oder der **Ehegatte Deutscher** ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 BAföG).

Darüber hinaus erhalten **EU- und EWR-Angehörige** BAföG, wenn sie nach EU-Recht als Kinder oder Ehepartner in Deutschland »verbleibeberechtigt« sind, weil ihre Eltern oder Ehepartner hier leben, oder wenn sie vor dem Studium in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Ausbildung muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BAföG).

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten Ausbildungsförderung nur, wenn sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland **erwerbstätig** waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre erwerbstätig war. Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus von ihm nicht zu vertretenden Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht aber Arbeitsverbot) nicht ausgeübt wurde und er hier mindestens sechs Monate erwerbstätig war (§ 8 Abs. 2 BAföG).

Anerkannte Flüchtlinge können auch nach Überschreiten der **Altersgrenze** von 30 Jahren BAföG beanspruchen, wenn die Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich war und sie die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (ggf. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall des Studierverbots) aufnehmen.

7.3.2 Leistungen nach Hartz IV für internationale Studierende

Die »Inanspruchnahme« von Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld) steht in der Regel der Verlängerung eines zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltes entgegen und führt zur Aufenthaltsbeendigung (§ 2 Abs. 3, § 5, § 8 AufenthG). Der Aufenthalt wird demgegenüber auch bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII verlängert, wenn folgender aufenthaltsrechtlicher Status gegeben ist:

- Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis (altes Recht) oder Niederlassungserlaubnis (§ 9, 23 Abs. 2, 26 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutscher / Deutschem (§ 28 AufenthG),
- Asylberechtigter, Konventionsflüchtling oder menschenrechtlicher Abschiebeschutz anerkannt (§ 25 Abs. 1 – 3 AufenthG).

Die Verlängerung einer aus anderen humanitären Gründen (§§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnis sowie einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG) steht bei Bezug von diesen Leistungen im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AufenthG). Für AusländerInnen mit einer Aufenthaltsbefugnis bzw. aus anderen humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) ist der Bezug von Leistungen dann unproblematisch, wenn die erste Aufenthaltsbefugnis unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln erteilt worden ist.

Unproblematisch ist der Bezug von Leistungen auch bei denjenigen, die aus Ländern kommen, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben und über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (altes Recht) oder Niederlassungserlaubnis (neues Recht) verfügen. Zu diesen Ländern gehören: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und die Türkei. Ebenso besteht ein Fürsorgeabkommen mit Österreich und der Schweiz, das einen vergleichbaren Ausweisungsschutz bietet.

Internationale Studierende besitzen jedoch häufig nur eine **befristete Aufenthaltsbewilligung (altes Recht) bzw. Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken** (§ 16 AufenthG). Für diese Studierenden kann bereits der Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII zum Problem werden, spätestens dann, wenn der abgelaufene Aufenthalt verlängert werden soll. Den internationalen Studierenden, die lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung oder befristete Aufenthaltserlaubnis (altes Recht) bzw. eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) verfügen, möchten wir dringend von der Beantragung dieser Unterstützung abraten.

Bei der Beantragung einmaliger Leistungen (z. B. für die Babyerstattung) kann von der Möglichkeit der Ausweisung nach § 46 Nr. 6 AuslG bei vorübergehendem Leistungsbezug ebenfalls Gebrauch gemacht werden. Dies wird jedoch nicht ganz so streng gehandhabt wie

Studieren mit Kind

bei einem Antrag auf laufende Hilfe zur Lebenssicherung. In besonderen Härtefällen sanktioniert die Ausländerbehörde nicht einen kurzfristigen Bezug öffentlicher Mittel im Falle einer Schwangerschaft und Entbindung. Ergeben sich tatsächlich Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde nach der Beanspruchung einer einmaligen Leistung, kann der erhaltene Betrag für die Erstausrüstung an das Jobcenter zurückgezahlt werden. Somit wird auch der Antrag rückgängig gemacht und ein Ausweisungsgrund wegen des Bezuges von Sozialleistungen liegt nicht mehr vor.

7.3.3 »Stiftung Hilfe für die Familie«

Internationale Studentinnen können bei der »Stiftung Hilfe für die Familie« Anträge auf einmalige Beihilfen für Schwangerenbekleidung und für die ersten Anschaffungen für das Kind (Baby-Erstausrüstung) oder andere Hilfen in Notsituationen stellen, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat (mehr dazu siehe Kapitel 2.2.3).

7.3.4 Weitere Leistungen ...

... die internationale Studierende mit Kind in Anspruch nehmen können sind (im Text der Broschüre grau unterlegt):

- Zuschüsse des Studentenwerks (Kapitel 2.2.1)
- Mutterschaftsgeld/ Mutterschutzlohn (Kapitel 2.2.4)
- Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit (Kapitel 6.2)
- Wohngeld (Kapitel 2.1.5)
- kostenlose Verhütungsmittel (HINWEIS in Kapitel 4)
- Abschlusskredit der Studentischen Darlehenskasse (Kapitel 2.3.2)

Folgende Leistungen können internationale Studierende nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- Erziehungsgeld (Kapitel 2.1.6)
- Kindergeld (Kapitel 2.1.7)
- Bildungskredit (Kapitel 2.3.3)
- Unterhaltsvorschuss (Kapitel 2.1.9.1)

7.4 Beratung für internationale Studierende

Eine spezielle Beratung für internationale Studierende bieten neben den Sozialberatungen des Studentenwerkes z. B.:

- die **Wohnheimtutoren des Studentenwerkes** in den Wohnheimen Franz-Mehring-Platz, Goerzallee, Siegmundshof, »Victor Jara« Biesdorf, »Hans und Hilde Coppi«, Eichkamp, Werneuchener Str. und Halbauer Weg. Die Tutorinnen und Tutoren bemühen sich gezielt um Unterstützung und Beratung der internationalen Studierenden. Ihre Telefonnummern und die jeweiligen Sprechzeiten hängen im Wohnheim aus und sind unter www.studentenwerk-berlin.de/wohnen/wohnheime/wohnheimtutoren/index.html zu finden.
- die **DGB Ausländerberatungsstelle**, die spezielle Arbeits- und Sozialrechtliche Beratung für Ausländer anbietet (Keithstr. 1 + 3 | 2. Stock, Zi. 210/211 | 10787 Berlin | *Telefon*: 32 24 03 21) und
- der **Bbeauftragte für Integration und Migration des Senates**, Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin | *Telefon*: 90 17 - 239 | *Sprechzeiten*: Mo, Di, Do 9:00–13:00 Uhr; Do auch 15:00–18:00 Uhr (Nummernvergabe jeweils ab eine Stunde früher) *Telefonische Beratung*: zu den genannten Zeiten unter 90 17 - 23 72 (bitte Geduld!).

Eine **kostenlose medizinische Hilfe** (auch bei Schwangerschaft) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf Sozialhilfe (etc.) bietet die Malteser Migrationsmedizin:

Aachener Str. 12

10713 Berlin (Wilmersdorf)

1. Stock, Raum 84

Mi und Fr 9:00–12:00 Uhr

Telefon: 82 72 26 00

Internet: www.malteser-berlin.de/projekte/mmm/mmm.html

8 Studieren im Ausland mit Kind

Laut einer Umfrage der HU wollen ca. die Hälfte der Studierenden mit Kind auch im Ausland studieren. Zu diesem Thema lassen sich derzeit aber nur wenige Informationen finden. Wir können deshalb nur einige Tipps geben und Anreize nennen, um den Weg, an weitere Informationen zu gelangen, zu erleichtern. Generell sind folgende Dinge besonders zu beachten:

Universitäre Beratungsstellen

An vielen ausländischen Hochschulen gibt es StudentInnenvertretungen ähnlich unseren ASTEN (z. B. in Großbritannien die Student's Union), an die sie sich wenden können. Sie bieten Beratungen und Information. Vorhanden sind meistens auch studentische Sozialberatungen (in GB Welfare Officer/Adviser) an die man sich richten kann. Eine gute Möglichkeit, sich über Universitäten im Ausland zu erkundigen, bietet das **weltweite Universitätsverzeichnis** unter www.braintrack.com.

An den meisten Hochschulen in Berlin sind bereits Austauschuniversitäten vorhanden. Um mehr über diese zu erfahren, sollten sie sich an die **Akademischen Auslandsämter** wenden. Lassen sie sich auch über das SOKRATES-Programm informieren, das für die transnationale Zusammenarbeit der EU zuständig ist. Es gibt dort unter anderen den Bereich der Hochschulbildung (genannt ERASMUS), welcher mit den 25 Mitgliedstaaten der EU, drei EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) und drei assoziierten Staaten (Bulgarien, Türkei und Rumänien ab 2004/05) zusammenarbeitet. Eine gute Auskunft darüber bietet die Internetseite der FUB www.fu-berlin.de/fu-international/de/erasmus/ausland/foerderung.htm. Es ermöglicht die Koordination des Auslandsaufenthaltes und vergibt einen Mobilitätszuschuss aus EU-Mitteln (dieser ist aber abhängig von der bereitgestellten Höhe der Mittel und vom Förderungszeitraum).

Weitere Informationen bieten die Studienführer/Handbücher der Universitäten, das Deutsche Studentenwerk (www.studentenwerke.de > Internationales) und der DAAD (www.DAAD.de), jedoch sind diese nicht speziell auf Studierende mit Kind ausgerichtet. Von Zeit zu Zeit bietet der Internationale Club der HU Informationsveranstaltungen für deutsche Studierende im Ausland an.

Kinderbetreuung

Dabei stellt sich die Frage, ob die Hochschule eigene Betreuungsmöglichkeiten bietet oder öffentliche/private genutzt werden müssen.

Wichtig ist bei Schulkindern vor einem Auslandsaufenthalt, die Abklärung der Beurlaubung und die Wiedereingliederung des Kindes in die Schule.

Wohnungssituation

Nicht alle Hochschulen stellen auch Wohnheimplätze zur Verfügung. In einigen Ländern gibt es Europahäuser die u.U. Wohnraum bereitstellen.

Stadtverwaltung

Dort können sie Informationen zu Schulen und Kindergärten erhalten.

Finanzierung

BAföG-Empfänger können ein entsprechend höheres Auslands-BAföG (www.bafoeg.bmbf.de/1837.php) erhalten. Unabhängig davon können sie eventuell einen Mobilitätzuschuss aus EU-Mitteln beziehen (zu beantragen über die Akademischen Auslandsämter ihrer Hochschule). Bereitgestellt wird zudem ein Kinderzuschlag, ebenfalls aus den Mitteln des Hochschulprogramms.

Das Kindergeld wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird. Unter den gleichen Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz der Krankenversicherung erhalten, es empfiehlt sich darüber hinaus eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.

Das Erziehungsgeld wird auch weiterhin geleistet, man muss den Aufenthalt nur vorher ankündigen und den Zeitraum festlegen.

Auf Leistungen des Sozialsystems des gewählten Landes besteht oft kein Anspruch (wie für Studierende aus dem Ausland in Deutschland auch), da die Studierenden bei Einreise meistens das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Selbstversorgung vorzuweisen haben.

9 Studierende mit behindertem Kind

Mit einem behinderten Kind sind auch Eltern besonders gefordert und häufig großen Belastungen ausgesetzt. Ein Austausch mit Familien, die auch ein besonderes Kind haben, tut gut und kann sehr hilfreich sein. An dieser Stelle möchten wir daher auf einige Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten hinweisen.

Verein für Integration e.V.

c/o Sekis
Albrecht-Achilles-Straße 65
10709 Berlin
Telefon: 892 66 02
Internet: www.sekis-berlin.de

Zweck des Vereins ist das Eintreten für ein gemeinsames Leben von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e. V.

im Hause der Patmos-Gemeinde
Gritznerstraße 18 / 20
12163 Berlin
Telefon / Fax: 821 67 11

www.eltern-beraten-eltern.de

www.behinderte-kinder.de

www.rehakids.de

www.dkhd.de (Deutsche Kinderhilfe direkt e. V.)

10 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

Behinderte und chronisch kranke Studierende bekommen unter folgenden Adressen eine qualifizierte Beratung:

Beratung des Studentenwerks für behinderte und chronisch kranke Studierende

Für Studierende der TU, UdK, EFB, TFH, FHW, ASFH:

Marlies Blersch

Hardenbergstr. 34

10623 Berlin

Telefon: 311 23 11

E-Mail: m.blersch@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der FU

Beatrix Gomm

Thielallee 38

14195 Berlin

Telefon: 83 00 24 02

E-Mail: b.gomm@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der HU, FHTW, KHB, HfM, HfS, KFB, FHVR

Klaus-Peter Drechsel

Franz-Mehring-Platz 2

10243 Berlin

Telefon: 29 30 22 83

E-Mail: k-p.drechsel@studentenwerk-berlin.de

Weiterhin bieten die Hochschulen häufig spezielle Beratungsmöglichkeiten für behinderte Studierende an.

11 Rechtsinformationen

11.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Studentinnen (auch mit Partner) können sich im Schwangerschaftskonflikt an eine Beratungsstelle wenden, um sich sowohl über konkrete Hilfen umfassend zu informieren, als auch Unterstützung im Prozess der persönlichen Entscheidungsfindung zu holen. Die unter Schweigepflicht stehenden Beraterinnen stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche **Bescheinigung als Nachweis für die Beratung** aus.

Psychologisch-Psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studentenwerks

Telefon: 31 12 - 490

(Sekretariat: Mo – Do 9:00–16:30 Uhr; Fr 9:00–15:00 Uhr)

Ratsuchende können telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Humanistischer Verband Deutschland

Behmstr. 73 | 10439 Berlin

Telefon: 441 79 92 | *Internet:* www.hvd-berlin.de/sozialer_bereich_aktiv/skbs/index.htm | *E-Mail:* hvd-skb@t-online.de

Sprechzeiten: Mo, Fr 10:00 – 15:00 Uhr; Di, Do 13:00–20:00 Uhr

Pro Familia

Kalckreuthstr. 4 | 10777 Berlin

Telefon: 39 84 98 98 | *Fax:* 21 47 64 25

Internet: www.profamilia-berlin.de/index-bz.html

E-Mail: beratungszentrum@profamilia-berlin.de

Sprechzeiten: (ohne Termin) Mo, Di, Do 15:00–18:00 Uhr

Telefonische Auskünfte und Termine: Mi, Sa 9:00–12:00 Uhr

Beratung auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch

Schwangerenberatung Balance, Familienberatungszentrum

Frau & Familie e. V.

Mauritiuskirche 3 | 10365 Berlin

Telefon: 553 67 92 | *Fax:* 553 67 93

Internet: www.fpz-berlin.de | *E-Mail:* Balance@fpz-berlin.de

Sprechzeiten: Mo, Mi 15:00–19:00 Uhr; Di, Fr 10:00–15:00 Uhr

Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle

Verein zum Schutz junger Mütter – LebensNetz e. V.

Anna-Ebermann-Str. 26 (6. Etage) | 13053 Berlin

Telefon: 98 69 62 08 | Fax: 98 69 62 08

Internet: www.lebensnetz-berlin.de | Sprechzeiten: Mo nach Vereinbarung; Di, Do 12:00–18:00 Uhr; Mi 10:00–16:00 Uhr; Fr 8:00–14:00 Uhr

11.2 Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht ist ein Teilbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das die Belange von Kindern und ihren Familien regelt. Zum 1.7.1998 sind verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Stellung minderjähriger Kinder und ihrer Eltern haben. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) und das Beistandschaftsgesetz.

Im Kindschaftsrechtsreformgesetz sind folgende Bereiche geregelt:

- das Sorgerecht bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind,
- das elterliche Sorgerecht bei Trennung und Scheidung,
- das Umgangsrecht sowie
- das Namensrecht.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz sieht die völlige Aufhebung der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern vor. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Abstammungsrecht sehen einheitliche Regelungen vor sowohl für Kinder, die innerhalb als auch für diejenigen, die außerhalb einer bestehenden Ehe geboren werden.

11.2.1 Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern

Bis 1998 stand der Mutter eines nichtehelichen Kindes das Sorgerecht allein zu. Ab Juli 1998 hat weiterhin automatisch die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB); das elterliche Sorgerecht steht aber dann den Eltern gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sog. Sorgeerklärung, § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ein Zusammenleben der Eltern ist nicht erforderlich.

Diese **Sorgeerklärung** können die Eltern schon vor der Geburt abgeben (§ 1626 b Abs. 2 BGB) z. B. gemeinsam mit der **Vaterschaftsanerkennung**, die notwendig ist, wenn Eltern nicht verheiratet sind und der Vater in der Geburtsurkunde erscheinen will (Die Anerkennung der

Vaterschaft erfolgt kostenlos über das Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt im Wohnbezirk der Mutter und ihres Kindes).

Wird keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, übt die Mutter die elterliche Sorge wie bisher **allein** aus. Die Zustimmung zur gemeinsamen Sorge ist eine freiwillige Entscheidung der betreffenden Eltern. Niemand kann die Mutter (oder den Vater) hierzu verpflichten oder gar zwingen.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen kann sich das gemeinsame Sorgerecht bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, allerdings in folgenden Situationen negativ für die Kindesmutter auswirken:

- Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht beantragt und trennen sie sich nach einiger Zeit, dann kann z. B. die Mutter des Kindes beim Jugendamt keine Unterhaltsbeistandschaft beantragen, wenn sich der Vater weigert, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das bedeutet, dass die Studentin zwar Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt für ihr Kind erhält, vom Jugendamt aber keine Unterstützung bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Kindesvater beanspruchen kann.
- Das gemeinsame Sorgerecht kann auch zu Schwierigkeiten führen, wenn die Eltern getrennt leben und die Mutter des Kindes vom Jobcenter einen Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragt, da eine Person nur dann als alleinerziehend gilt, wenn sie tatsächlich im wesentlichen die Pflege und Erziehung des Kindes allein und eigenverantwortlich gestaltet.

Der **Vater** kann das **alleinige** Sorgerecht nur in wenigen Ausnahmefällen erhalten ...

- ... wenn die Mutter der Übertragung der Alleinsorge auf ihn zustimmt (§ 1672 BGB);
- ... die Mutter für tot erklärt wird (§ 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB);
- ... der Mutter die elterliche Sorge entzogen wird (§ 1680 Abs. III BGB) oder
- ... der Vater nach einer Trennung beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt (§ 1671 BGB) und wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies setzt (bei nicht miteinander verheirateten Paaren) voraus, dass vor der Trennung das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt, also eine gemeinsame Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 BGB abgegeben wurde

Während in der Vergangenheit im Scheidungsverfahren zwingend über das elterliche Sorgerecht mit entschieden werden musste, wird nach der Neuregelung darüber **nur noch dann** eine Entscheidung getroffen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Alleinsorge stellt (§ 1671 Abs. 1 BGB).

11.2.2 Umgangsrecht

Das neue Umgangsrecht betont, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Die Ungleichbehandlung zwischen Vätern nichtehelicher und ehelicher Kinder wird aufgehoben. Jedem Elternteil wird, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ein Umgangsrecht eingeräumt. Darüber hinaus haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung des Kindes erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Bei Streitigkeiten über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung entscheidet das Familiengericht (§ 1684 Abs. 3 BGB). Auch der Kreis derjenigen, die zum Umgang mit dem Kind berechtigt sind, ist erweitert. So wird das Umgangsrecht nach § 1685 BGB ausgedehnt auf

- Großeltern,
- Geschwister,
- Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Voraussetzung ist allerdings, dass dies dem Wohle des Kindes entspricht. Bei Streitfällen ist eine gerichtliche Entscheidung notwendig.

11.2.3 Elterliches Sorgerecht bei Trennung und Scheidung

Bisher wurde die elterliche Sorge nach einer Scheidung in der Regel einem Elternteil allein übertragen. Für verheiratete Eltern und für unverheiratete Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, gilt seit Juli 1998 das genaue Gegenteil: Nach einer Trennung oder Scheidung bleibt die **gemeinsame elterliche Sorge bestehen**.

Allerdings steht dem Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, zumindest in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens eine Alleinentscheidungsbefugnis zu. Dies »sind in der Regel solche Angelegenheiten, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben«. Nur bei Ent-

Studieren mit Kind

scheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das Einvernehmen der Eltern erforderlich, § 1687 BGB. Hierzu gehören z. B. die Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, welchen Namen es trägt, die Einwilligung in Operationen (außer in Eilfällen) und Fragen der Religion. Ebenso gehören dazu die Anlage und Verwendung von Kindesvermögen und Fragen des Unterhaltes.

11.2.4 Namensrecht

Wenn die Eltern verheiratet sind und einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie bestimmen, ob das Kind den Namen der Mutter oder den des Vaters tragen soll (§ 1617 Abs.1 BGB). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils (in der Regel der Mutter), § 1617 a Abs. 1 BGB. Das Kind kann aber auch den Namen des Vaters erhalten, wenn die Mutter einwilligt (§ 1617 a Abs. 2 BGB). Beantragen die Eltern erst später das gemeinsame Sorgerecht, kann der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617 b Abs.1 BGB).

HINWEIS: *Gute und verständlich geschriebene Informationen zum Kindschaftsrecht bieten die Broschüren des Bundesministeriums der Justiz: »Das neue Kindschaftsrecht« (kann beim Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn, bestellt werden) und der Ratgeber vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. »Allein erziehend – Tipps und Informationen« (zu bestellen unter bestellung@vamv-bundesverband.de). Diese Broschüren liegen häufig in der Sozialberatung sowie in den Jugendämtern und bei den Bürgerberatungen der Bezirksämter aus. Nähere Informationen zum Kindschaftsrechtsreformgesetz finden sie auch unter www.mein-recht.de bei »Kinder«.*

11.3 Bescheid / Widerspruch

Im Allgemeinen erhält man, nach Antragstellung bei einem Amt, einen schriftlichen Bescheid. Falls sie das Gefühl haben, es sei ein Fehler unterlaufen oder ihre Situation wurde womöglich verkannt, dann können

sie die gefällte Entscheidung mittels eines Widerspruchs überprüfen lassen.

Dem Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein, aus der ersichtlich wird, wo und in welcher Frist (in der Regel 1 Monat), der Widerspruch einzulegen ist. Ohne diese Belehrung ist ein Bescheid nicht rechtskräftig. Die angegebene **Frist ist unbedingt einzuhalten**, da eine Bearbeitung danach nur in Sonderfällen möglich ist.

Für das Widerspruchsverfahren ist besonders zu beachten, dass ...

- ... der schriftliche Widerspruch rechtzeitig bei der zuständigen Behörde per Post eingeht oder beim jeweiligen Amt zu Protokoll gegeben wird.
- ... es zunächst keiner Begründung bedarf, diese aber im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden muss.
- ... der Widerspruch unbedingt unterschrieben sein muss.

Den Eingang des Widerspruchs sollten sie sich zudem bestätigen lassen, damit ein Nachweis über die Einlegung des Rechtsmittels möglich ist.

Ein Nachweis wäre durch Anforderung einer behördlichen Bestätigung möglich oder durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Bei persönlicher Abgabe können sie eine Eingangsbestätigung verlangen.

Sinnvoll ist es auch, alle Widersprüche, Anträge und Äußerungen gegenüber einer Behörde zu kopieren und Telefonate in Notizen festzuhalten (Name des Gesprächspartners, Tag, Uhrzeit ...).

Mehr Infos und ein Beispiel für einen Widerspruch finden sie unter www.justiz.nrw.de/BS/Gerichte/Sozialgericht/Einzelfahren/widerspruch_2.html.

11.4 Klage

Im Widerspruchsverfahren wird von der Behörde, nach erneuter Beurteilung des Falles, ein weiterer Bescheid erlassen, der Widerspruchsbescheid. Auch diesem können sie, wenn es nötig ist, widersprechen, in Form einer Klage an das zuständige Gericht.

Bei diesem Verfahren können u. U. Kosten entstehen. Klagen beim Sozialgericht (Sozialhilfen, Hartz IV, Erziehungsgeld u. a.) sind gerichtskostenfrei, ebenso Klagen beim Verwaltungsgericht in Sachen BAföG (§ 188 VwGO). Die Form und die Fristen können wieder der Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden und sollten unbedingt eingehalten werden. Bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts kann die Klage zu Protokoll gegeben werden. Falls der angefochtene Bescheid durch die Langwierigkeit von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren schwere und

unzumutbare Nachteile mit sich bringen würde, ist es sinnvoll, vorläufigen Rechtsschutz durch einstweilige Anordnungen bzw. Verfügungen bei den Gerichten zu begehren. Dieser Eilantrag kann schriftlich bei dem zuständigen Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mehr Infos und ein Beispiel für eine Klage gibt es unter www.justiz.nrw.de/BS/Gerichte/Sozialgericht/Einzelfahren/klage_4.html

11.5 Rechtsberatung und Rechtsberatungshilfe

Generell gilt, dass Rechtsberatung nur von autorisierten Stellen angeboten werden darf. Dies sind:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (kostenpflichtig), möglich ist ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe, den die Anwältin oder der Anwalt für sie bei Vorliegen der Voraussetzungen (einkommensschwach) bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht nach dem Beratungshilfegesetz stellen kann (siehe unten)
- Rechtsberatungsstellen der Gewerkschaften – kostenfrei nur für Mitglieder bzw. Ausländerberatungsstellen auch für Nichtmitglieder
(DGB Ausländerberatungsstelle: spezielle Arbeits- und Sozialrechtliche Beratung für Ausländer | Keithstr. 1 + 3, 2. Stock, Zi. 210/211 | 10787 Berlin | Telefon: 32 24 03 21)
- Rechtsberatungsbüros der Bezirksämter, Abt. Sozialwesen – nur bei geringem Einkommen; kostenfrei

Speziell für Studierende bieten in Berlin einige Studierendenvertretungen eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte an:

FU

AStA
Otto-von-Simson-Str. 23
14195 Berlin
Telefon: 83 90 91 - 0
Fr 16:00–18:00 Uhr
Keine telefonische Beratung,
Anmeldung im Asta erforderlich

HU

RefRat-Büro
Monbijoustr. 3, Raum 5
10117 Berlin
Telefon: 20 93 26 14
Mi 18:00–20:00 Uhr
Anmeldung nicht notwendig,
keine telefonische Beratung,
Termine zu unterschiedlichen
Rechtsgebieten werden angeboten
(nachzulesen unter www.refrat.hu-berlin.de/re_berat.html)

TU

Beratungsräume im EG des AStA
 Marchstr. 6
 10587 Berlin
Telefon: 31 42 39 60
 Mi 16:00–18:00 Uhr mit Rechts-
 anwältin; Fr 9:30–11:30 Uhr

Zudem bieten einige **Bezirksämter** eine kostenlose Rechtsberatung für Menschen mit geringem Einkommen an:

Charlottenburg/Wilmersdorf***Bürgeramt Charlottenburg***

Otto-Suhr-Allee 100
 10585 Berlin
Telefon: 902 91 - 76 33
 Mo 09:00–16:00 Uhr;
 Fr 09:00–13:00 Uhr

Bürgeramt Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 177
 10713 Berlin
 Do 12:00–18:00 Uhr

Bürgeramt Heerstraße

Heerstr. 12–14
 14052 Berlin
 Di 11:00–15:00 Uhr

Friedrichshain-Kreuzberg

Urbanstr. 24, Zi. 0071
 10967 Berlin
Telefon: 90 29 - 824 72
 Terminvergabe Di und Fr
 8:30–09:00 Uhr

Mitte

Malthilde-Jacob-Platz 1
 10559 Berlin
Telefon: 20 09-32110 (nur nach tel.
 Anmeldung)
 Mo 09:00–12:00 Uhr und 13:00–
 15:00 Uhr; Mi 09:00–12:00 Uhr (mit
 Termin); Do 10:00–12:00 Uhr und
 14:00–18:00 Uhr (mit Termin)

Neukölln

Blaschkoallee 32
 12359 Berlin
Telefon: 68 09 - 13 75
 (nur nach tel. Anmeldung, Termin-
 vereinbarung mit Fr. Baum)

Pankow

Fröbelstr. 17, Haus 3, Zi. 215
 10405 Berlin
Telefon: 902 95 - 51 01
 (nur nach tel. Anmeldung)
 Di 14:00–18:00; Mi 9:30–13:00;
 Do 14:00–18:00; Fr 9:00–12:00 Uhr

Reinickendorf

Eichborndamm 215–239
 13437 Berlin
Telefon: 41 92 - 28 88
 (tel. Terminvergabe)

Spandau

Carl-Schurz-Str. 2–6, Zi. 23
 13578 Berlin
Telefon: 33 03 - 0 (Nummernvergabe
 jeweils eine halbe Stunde vorher!)
 Do 14:30–18:30; Fr 9:30–13:30 Uhr

Tempelhof-Schöneberg

Tempelhofer Damm 165, Zi. 25 b
 12099 Berlin
Telefon: 75 60 - 77 98
 Mo, Di, Mi 11:00–15:00 Uhr;
 Do 14:00–18:00 Uhr

Studieren mit Kind

Rathaus Schönberg

John-F.-Kennedy-Platz, Zi. 124
10820 Berlin

Telefon: 75 60 - 44 52 oder
75 60 - 70 20

Mo 7:30–14:00 Uhr;

Di 12:00–18:00 Uhr;

Do 14:00–20:00 Uhr;

Fr 10:00–15:00 Uhr

Treptow-Köpenick**Bürgeramt Köpenick**

Alt-Köpenick 21

12555 Berlin

Telefon: 61 72 - 27 42 oder

61 72 - 27 41

Mo 13:00–18:00 Uhr;

Mi 08:00–14:00 Uhr (mit Termin);

Do 14:00–19:00 Uhr

Die Bezirksämter Lichtenberg-Hohenschönhausen, Marzahn-Hellersdorf, und Steglitz-Zehlendorf bieten keine Rechtsberatungsstelle an. Es ist sinnvoll, sich die Termine der Sprechstunden telefonisch bestätigen zu lassen.

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ermöglicht Menschen mit niedrigen Einkommen gegen Zahlung einer geringen Gebühr in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat einzuholen. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die Vertretung gegenüber Behörden. Beratungshilfe wird gewährt bei Fragen:

- des Zivilrechts (u. a. bei Miet-, Scheidungs-, Unterhalts- und sonstigen Familienangelegenheiten)
- des Verwaltungsrechts (u. a. bei Sozialhilfe, Wohngeld, BAFöG und Hochschulrecht, z. B. NC-Klagen)
- des Verfassungsrechts
- des Arbeitsrechts (z. B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Sozialrechts

Steht man im Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, kann man sich zwar beraten lassen, erhält aber zunächst keine Vertretungshilfe.

Beratungshilfe wird beim Amtsgericht des Wohnbezirks (unter www.berlin.de/senjust/Gerichte/AG/index.html sowie im Telefonbuch unter »Justizbehörden« zu finden) oder bei einem Anwalt ihrer Wahl beantragt. Die kostenfreie oder -günstige Beratung setzt ein niedriges Einkommen voraus; die aktuellen Zahlen dazu können unter www.bmj.bund.de/media/archive/696.pdf nachgelesen werden.

HINWEIS: Die Rechtsauskunft, die sie u. U. schon beim Amtsgericht erhalten können, ist kostenlos. Wählen sie einen Anwalt, können sie mit einer Gebühr von 10,00 EUR rechnen (trotz Berechtigungsschein für Beratungshilfe vom Amtsgericht). Diese Gebühr kann allerdings erlassen werden, wenn sie für den Ratsuchenden schwer aufzubringen ist. Eine gute Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bietet die Broschüre »Guter Rat ist nicht teuer«, die kostenlos beim Bundesminister der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 10117 Berlin erhältlich ist sowie unter www.bmj.bund.de/enid/bo.html zur Verfügung steht.

11.6 Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe soll denjenigen, die nur über wenig Geld verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Rechte wahrzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Die Prozesskostenhilfe übernimmt – je nach Nettoeinkommen – ganz oder zum Teil den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten für den eigenen Anwalt. Dagegen sind die Kosten für den gegnerischen Anwalt in der Prozesskostenhilfe nicht enthalten.

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfahren sie von ihrer Rechtsanwältin / ihrem Rechtsanwalt oder vom Amtsgericht, sie sind außerdem in der Broschüre »Guter Rat ist nicht teuer« enthalten (siehe voriger HINWEIS) Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird vom Amtsgericht des Wohnbezirkes entschieden (siehe oben bei Rechtsberatung). In dem Antrag ist der streitige Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

Auch AusländerInnen haben Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht. In diesem Fall gibt es aber nur dann Hilfe, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

12 Beratungseinrichtungen für Studierende mit Kind

12.1 Beratungsangebote des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Berlin steht für klärende Gespräche rund um alle Fragen zu Studieren mit Kind gerne zur Verfügung. Sie können sich an die Sozialberatung, die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung oder die Beratung speziell für behinderte und chronische kranke Studierende wenden.

12.1.1 Sozialberatung

Das Beratungsangebot umfasst:

- Informationen zur Studienfinanzierung
- Informationen zur Finanzierung der gesamten Familie
- Hilfestellungen im Umgang mit Ämtern
- Vergabe von Zuschüssen und Darlehen in Notlagen (Richtlinien sind im Internet einzusehen unter www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/Sozialzuschuss.pdf und entsprechend ... *Darlehen.pdf*)
- Hilfen für internationale Studierende
- Herausgabe der Broschüre »Studieren mit Kind in Berlin« und »Information for international Students« (auch im Internet unter www.studentenwerk-berlin.de/download/stu/internationalstudentsweb.pdf)

Für Studierende der FU, FHW, KSHB, HfM, HfSK, ASFH, EFB und KFB

Thielallee 38, Zi. 202 | 14195 Berlin

Telefon: 830 02 - 498 | E-Mail: i.altheide@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der TU und der UdK

Hardenbergstraße 34, Zi. 19/20 | 10623 Berlin

Telefon: 31 12 - 230 / 232 | E-Mail: c.wenzel@studentenwerk-berlin.de

oder: m.espanner@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der HU, FHTW und TFH

Franz-Mehring-Platz 2, 2. Etage | 10243 Berlin

Telefon: 29 30 22 81 | E-Mail: m.strutzberg@studentenwerk-berlin.de

Beratungstermine für die Familien- und Schwangerenberatung können telefonisch vereinbart werden.

12.1.2 Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Die beiden psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstellen des Studentenwerkes stehen allen Berliner Studierenden offen und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren.

Sie bieten:

- Beratung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Krisenintervention
- Einzeltherapie
- Paartherapie
- Gruppentherapie

Adressen:

Hardenbergstraße 34 | 10623 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: 31 12 - 490 (Sekretariat)

Franz-Mehring-Platz 2, 2. Etage | 10234 Berlin (Friedrichshain)

Telefon: 293 02 - 271 (Sekretariat)

E-Mail: beratung@studentenwerk-berlin.de

12.1.3 Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende

Für Studierende der TU, UdK, EFB, TFH, FHW, ASFH

Marlies Blersch | Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin

Telefon: 311 23 11 | *E-Mail:* m.blersch@studentenwerk-berlin.de

Sprechzeit: Di 10:00 – 13:00 Uhr

Für Studierende der FU

Beatrix Gomm | Thielallee 38 | 14195 Berlin

Telefon: 83 00 24 02 | *E-Mail:* b.gomm@studentenwerk-berlin.de

Sprechzeit: Fr 10:00–13:00 Uhr

Für Studierende der HU, FHTW, KHB, HfM, HfS, KFB, FHVR

Klaus-Peter Drechsel | Franz-Mehring-Platz 2 | 10243 Berlin

Telefon: 29 30 22 83 | *E-Mail:* k-p.drechsel@studentenwerk-berlin.de

Sprechzeit: Do 10:00–13:00 Uhr

12.2 Beratungsangebote der Hochschulen

12.2.1 Freie Universität Berlin (FU)

Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung

Brümmerstraße 50
14195 Berlin

Telefon: 83 85 52 36 (Sekretariat)

Internet: www.fu-berlin.de/studienberatung

E-Mail: studienberatung@fu-berlin.de

Sprechzeiten:

Mo – Fr 9:30–12:30 Uhr;

Do 15:00–18:00 Uhr

Telefonische Beratung:

Mo – Do 14:00–15:00 Uhr

Zentrale Frauenbeauftragte der FU

Frau Koreuber
Rudeloffweg 25–27
14195 Berlin

Telefon: 83 85 42 59

Fax: 83 85 20 87

E-Mail: frauenbeauftragte@fu-berlin.de

Für Studierende der Veterinärmedizin: Hier existiert ein Projekt für Schwangere und Studierende mit Kind; eine Broschüre speziell für den Studiengang Veterinärmedizin ist in Arbeit (2/05). **Kontakt über:** Frau Prof. Johanna Plendl | *Telefon:* 838 - 534 82 | plendl@zedat.fu-berlin.de

12.2.2 Technische Universität Berlin (TU)

Referat für Allgemeine Studienberatung

Straße des 17. Juni 135 (Hauptgebäude, Erdgeschoss, Raum H 7)
10623 Berlin

Telefon: 314 - 256 06

Internet: www.studienberatung.tu-berlin.de

E-Mail: studienberatung@tu-berlin.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 10:00–13:00 Uhr und

14:00–16:00 Uhr;

Fr 10:00–13:00 Uhr

Telefonische Beratung:

Mo, Di, Do, Fr 9:00–10:00 Uhr;

Mi 14:00–16:00 Uhr

Spezielle Sprechstunde für Studierende mit Kind bei der Allgemeinen Studienberatung:

Mo 10:00–13:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Claudia Cifire

Telefon: 314 - 256 05

Infoveranstaltung der Allgemeinen Studienberatung für Studierende mit Kind jeweils zu Beginn des Semesters (der genaue Termin wird im Vorlesungsverzeichnis und auf der Website der Studienberatung veröffentlicht oder kann telefonisch erfragt werden unter 314 - 256 05).

Jour Fixe für Studierende mit Kind
an jedem 3. Dienstag im Monat
um 12:30–13:30 Uhr im TU Haupt-
gebäude | Straße des 17. Juni 135
(Raum H62) | 10623 Berlin

Ansprechpartnerinnen:

Claudia Cifire
(Allg. Studienberatung)

Telefon: 314-256 05

und

Petra Erdmann

(Frauenbeauftragte Fak. II)

Telefon: 314-264 80

**Zentrale Frauenbeauftragte
der TU**

Frau Degethoff de Campos

Straße des 17. Juni 135

(H 2116 und H 2117)

10623 Berlin

Telefon: 314-214 38 / 214 39

Fax: 314-216 22

E-Mail: zen.frau@tu-berlin.de

Bürozeiten: Mo – Do 9:00–15:00 Uhr;

Fr 9:00–14:00 Uhr

**Verein »Studieren mit Kind«
an der TU Berlin**

Ansprechpartnerin: Petra Erdmann,

Frauenbeauftragte der Fak. II, Raum

ER 313a

Telefon: 314-264 80

12.2.3 Humboldt-Universität (HU)

Allgemeine Studienberatung

Unter den Linden 6, Hauptgebäude

10099 Berlin

Telefon: 20 93 15 51

Internet: www.hu-berlin.de/studium/

stud_zsb.html

E-Mail: [studienberatung@](mailto:studienberatung@uv.hu-berlin.de)

uv.hu-berlin.de

Informationen: Mo, Mi 13:00–15:00

Uhr; Fr: 9:00–11:00 Uhr

Vergabe von Beratungsterminen

persönlich oder telefonisch unter

Tel. 2093 15 51

Zentrale Frauenbeauftragte

Frau Kriszio

Unter den Linden 6 (Zi. 3107 HG.)

10099 Berlin

Telefon: 20 93 28 40

Sprechzeiten: nach telefonischer

Vereinbarung

E-Mail: [marianne.kriszio@](mailto:marianne.kriszio@uv.hu-berlin.de)

uv.hu-berlin.de

12.2.4 Universität der Künste (UdK)

Allgemeine Studienberatung

Hardenbergstr. 33

10623 Berlin

Telefon: 31 85 22 04

Internet: www.udk-berlin.de/studium/

studienberatung.html

E-Mail: beratung@udk-berlin.de

Beratungszeiten: Mo, Do 9:30–12:30

Uhr; Di 15:00–17:00 Uhr

Telefonische Auskünfte: Mo 14:00–

15:00 Uhr; Mi 10:00–12:00 Uhr

Studieren mit Kind

Ein Treffen für Studierende mit Kind wird Anfang des Semesters von der allgemeinen Studienberatung angeboten. *Telefon:* 31 85 27 80

Zentrale Frauenbeauftragte der UdK

Frau Dr. Haase
Einsteinufer 43–53 (Raum 104b)
10587 Berlin
Telefon: 31 85 27 14
Fax: 31 85 26 47
Internet: www.gleichstellungspolitik.udk-berlin.de
E-Mail: s.haase@udk-berlin.de
Sprechzeiten: Mo 10:00–13:00 Uhr
(oder nach telefon. Vereinbarung)

12.2.5 Technische Fachhochschule Berlin (TFH)

Studienberatung

Luxemburger Str. 10
Haus Grashof (Raum 103)
13353 Berlin
Telefon: 45 04 - 20 20
Fax: 45 04 - 27 20
Internet: www.tfh-berlin.de/studium/infos/studienberat.htm
E-Mail: studb@tfh-berlin.de
Sprechzeiten: Mo 10:00–12:00 Uhr;
Mi 16:00–18:00 Uhr
Telefon. Beratung: Di 13:00–15:00 Uhr;
Fr 10:00–12:00 Uhr

Zentrale Frauenbeauftragte der TFH

Dipl. Ing. Heidemarie Wüst
Luxemburger Str. 10
Haus Grashof
13353 Berlin
Telefon: 45 04-23 93
Internet: www.tfh-berlin.de/frauen/mit-kind
E-Mail: wuest@tfh-berlin.de

12.2.6 Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Allgemeine Studienberatung

Treskowallee 8
(Hauptgebäude, R 138–140, 151)
10318 Berlin
Telefon: 50 17 - 38 86
Fax: 50 19 - 22 41
Internet: www.studienberatung.fhtw-berlin.de

E-Mail: studienberatung@fhtw-berlin.de
Sprechzeiten: Mo 10:00–12:00 Uhr; Di 14:00–17:00 Uhr; Do 13:00–16:00 Uhr
Telefonische Beratungen unter:
50 19 - 26 67 oder 50 19 - 22 54:
Di, Do 9:00–12:00 Uhr;
Mi, Fr 10:00–12:00 Uhr

**Zentrale Frauenbeauftragte
der FHTW**

Dr. Helga-Maria Engel
Treskowallee 8
(Verwaltungsgebäude R 621)
10318 Berlin

Telefon: 50 19 - 26 87

Fax: 50 19 - 27 02

Internet: www.fhtw-berlin.de/content/studieren/beratung/frauenfoerderung/studium_und_kin/index.html

E-Mail: h.engel@fhtw-berlin.de

12.2.7 Alice-Salomon-Fachhochschule (ASFH)**Allgemeine Studienberatung**

Alice-Salomon-Platz 5, Zi. 125
12627 Berlin

Telefon: 99 24 51 25

Internet: www.asfh-berlin.de

E-Mail: studienberatung@asfh-berlin.de

asfh-berlin.de

Sprechzeiten: Di 13:30–17:00 Uhr;

Mi 9:00–12:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten:

Mi 13:00–14:00 Uhr

Frauenbeauftragte

Dr. Evelyn Tegeler

Telefon: 99 24 53 22 (Zi. 322)

Eine Broschüre zum Thema »Studieren mit Kind an der ASFH« gibt es im Internet unter www.asfh-berlin.de/uploads/media/Leitfadenkinder.pdf

12.2.8 Evangelische Fachhochschule Berlin (EFB)**Studienberatung**

Frau Preiß-Allesch
Teltower Damm 118–122 (R. F 103)
14167 Berlin

Telefon: 845 82 - 135

E-Mail: preiss-allesch@evfh-berlin.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

12.2.9 Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (KHSB)**Studienberatung**

Prof. Dr. Petra Focks
Köpenicker Allee 39–57 (R. 1.027)
10318 Berlin

Telefon: 50 10 10 - 40 (Terminvergabe

unter: 50 10 10 - 10)

Internet: www.khsb-berlin.de

Frauenbeauftragte der KHSB

Frau Prof. Steger

Köpenicker Allee 39–57

10318 Berlin

Telefon: 50 10 10 - 41

E-Mail: pleger@kfb-berlin.de

12.3 Beratungen durch Studierende

12.3.1 FU

AStA – Sozialreferat –
(auch BAföG-Beratung)
Otto-von-Simson-Straße 23
14195 Berlin
Telefon: 83 90 91 0
Fax: 831 45 36
Internet: www.astafu.de

E-Mail: info@astafu.de
Sprechzeiten (Telefonzentrale):
Mo – Fr 10:00–18:00 Uhr
(Vorlesungszeit);
12:00–17:00 Uhr
(vorlesungsfreie Zeit)

12.3.2 TU

AStA-Sozialreferat –
BAföG- und Sozialberatung
Marchstraße 6, Gebäude BEL
10587 Berlin
Telefon: 314- 239 60

Internet: www.asta.tu-berlin.de
E-Mail: buero@asta.tu-berlin
Sprechzeiten:
Di 10:00–16:00 Uhr;
Do 10:00–15:30 Uhr

12.3.3 HU

Studentisches Sozialberatungssystem –
Beratung für studierende Eltern
Monbijoustraße 3 (Raum 7)
10117 Berlin
Internet: www.refrat.hu-berlin.de
E-Mail: beratung.kind@refrat.hu-berlin.de
Telefon: 2093 1986
Sprechzeiten: Di 11:00–15:00 Uhr;
Mi 10:00–14:00 Uhr;
Semesterferien: Mi 10:00–16:00 Uhr

lernen möchten. Es finden regelmäßige gemeinsame Frühstücke und verschiedenste Eltern-Kind-Aktivitäten statt. Nähere Informationen sind in der Broschüre »Angebote für Kinder und ihre studierenden Eltern an der HU« enthalten. Sie ist in der Beratung für Studierende mit Kind, im Referat oder im Kinderladen Humbolde erhältlich.

AG Studierende mit Kind an der HU

Diese Arbeitsgruppe ist offen für alle, die andere Eltern und Kinder kennen

Referat Studieren mit Kind

Dieses Referat vertritt die Belange studierender Eltern innerhalb der HU und nach außen.

Dorotheenstraße 17
Telefon: 2093 - 2603 / 2614

12.3.4 TFH

AStA der TFH Berlin

Luxemburger Str. 10
13353 Berlin
Telefon: 45 04 - 25 25

Fax: 45 04 - 20 93

Internet: www.tfh-berlin.de/~asta/

E-Mail: asta@tfh-berlin.de

12.3.5 FHTW

AStA der FHTW Berlin

Treskowallee 8
(HG, Studi-Meile, R 43/44)
10318 Berlin

Telefon: 50 19 - 22 65 / 22 44 / 26 18

Fax: 50 19 - 28 68

Internet: www.students-fhtw.de

E-Mail: asta-soziales@fhtw.de

12.3.6 ASFH

AStA der ASFH Berlin

Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin
Telefon: 99 24 51 - 367
Internet: <http://asta.asfh-berlin.de>
E-Mail: vorsitz@asta.asfh-berlin.de

Tutorium Kinderbetreuung (Zi. 112)

Telefon: 99 24 51 12 (Termine und
Sprechzeiten bitte telefon. erfragen)

12.3.7 EFB

**Beratung von Studierenden
für Studierende**

Teltower Damm 118–122
(Raum D 101)
14167 Berlin

Telefon: 845 82 - 292

Sprechstunden:

Di, Mi 10:00–12:00Uhr
(in der Vorlesungszeit)

12.3.8 KHSB

AStA der KHSB

Köpenicker Allee 39–57
10243 Berlin
Telefon: 50 10 10 - 43

Fax: 50 10 10 - 88

Internet: www.khsb.de

E-Mail: asta@khsb.de

12.4 Sozialhilfeberatungsstellen

Steglitz / Teltow / Zehlendorf

Diakon. Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.

Soziale Beratung
Johanna-Stegen-Straße 8
12167 Berlin
Telefon: 771 09 72 oder 771 92 95
Internet: www.dwstz.de
E-Mail: sozialeberatung@dwstz.de

Spandau

Beratung und Lebenshilfe

Allgemeine Sozialberatung Spandau
Seeburger Straße 85
13581 Berlin
Telefon: 331 30 21
Fax: 331 30 22
Internet: www.beratung-lebenshilfe.de
E-Mail: ASB.Spandau@be-le.de

Wedding

Beratung und Lebenshilfe

Allgemeine Sozialberatung Wedding
Nazarethkirchstraße 50
13347 Berlin
Telefon: 455 30 29
Fax: 456 59 38
Internet: www.beratung-lebenshilfe.de

Kreuzberg/ Friedrichshain

tam

Wilhelmstraße 115
10963 Berlin
Telefon: 261 19 93
Internet: www.dw-stadtmitte.de

Sozialberatungsstelle der Treberhilfe e.V.

Niederbarnimstr. 21
10247 Berlin
Telefon: 291 75 29
Fax: 291 60 68
Internet: www.treberhilfe.org

Neukölln

Soziale Beratungsstelle

Gesundheitszentrum
Lipschitzallee 20
12351 Berlin
Telefon: 602 31 58
Internet: www.diakonisches-werk-berlin.de/einrichtungen/sozial-gro-pius.html | *E-Mail:* dwno.gz@web.de

Diakonisches Werk

Allgemeine Soziale Beratung
Morusstr. 18 a
12053 Berlin
Telefon: 68 24 77 16
Internet: www.diakonisches-werk-berlin.de/einrichtungen/bezirk-nk.html
E-Mail: Diakonie-NO.bezirksstelle@web.de

Prenzlauer Berg

SHIA e.V.

(Selbstinitiative Alleinerziehende)

Rudolf-Schwarz-Str. 29
10407 Berlin
Telefon: 42 85 16 10
Internet: www.shia.de/berlin
E-Mail: shia-berlin@t-online.de

Köpenick /Treptow

Caritasverband für Berlin e. V.

Borgmannstr. 18
12555 Berlin
Telefon: 656 72 48 | *Fax:* 65 07 09 96
Internet: www.caritas-koepenick.de
E-Mail: cbs.koepenick@caritas-berlin.de

Mitte

Sozialberatungsstelle der Treberhilfe e. V.

Ackerstr. 147
10115 Berlin
Telefon: 282 87 62 oder 74 76 90 61
Internet: www.treberhilfe.org

12.5 weitere Beratungsstellen

Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)

Seelingstraße 13
14059 Berlin
Telefon: 851 51 20
Internet: www.vamv-berlin.de

Verein Humane Trennung und Scheidung

Schneppenhorstweg 5
13627 Berlin
Telefon: 382 70 52
Internet: www.VHTS.de

FORTE e. V.

(Unterhalts- und Sorgerechtsfragen bei Trennung und Scheidung)
Seesener Str. 23, 2. Hof
10711 Berlin (Wilmerdorf)
Telefon/Fax: 892 78 92

Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateter Frauen e. V. (IAF)

Verband binationaler Familien und Partnerschaften
www.verband-binationaler.de
Bundesgeschäftsstelle:
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt/Main
Telefon: 069 - 713 75 60
Kontaktstelle in Berlin:
Oranienstraße 34, HH 4. Stock
10999 Berlin
Telefon: 615 34 99

Der DGB bietet eine Beratung speziell für arbeitsrechtl. Probleme von Ausländern: **Ausländerberatungsstelle**
Keithstr. 1 und 3, 2. Stock, Zi. 210, 211
10787 Berlin (Nähe Wittenbergplatz)
Telefon: 32 24 03 21

12.6 Familienkassen

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

zuständig für: Friedrichshain, Kreuzberg, Mitte
Gotlindestraße 93, Haus 2
10365 Berlin
Telefon: 55 55 88 39 32

Agentur für Arbeit Berlin Nord

zuständig für: Reinickendorf, Spandau, Pankow, Charlottenburg und Wilmerdorf
Oudenarder Str. 16
13347 Berlin
Telefon: 55 55 87 37 37

Agentur für Arbeit Berlin Süd

zuständig für: Neukölln, Treptow und Köpenick

Sonnenallee 282
12057 Berlin
Telefon: 55 55 77 13 29

Agentur für Arbeit Berlin Südwest

zuständig für: Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg
Wolframstraße 89–92
12105 Berlin
Telefon: 55 55 80 12 20

Agentur für Arbeit Berlin Ost

zuständig für: Lichtenberg, Hohenschönhausen und Marzahn-Hellersdorf
Gotlindenstr. 93, Haus 1 B
10365 Berlin
Telefon: 55 55 88 34 16

13 Interessante Links und Veröffentlichungen

Links

- www.studentenwerke.de
- www.stuki-hu.de
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.sozialgesetzbuch.de
- www.studentsatwork.org
- www.ratgeberrecht.de
- www.bundesfinanzministerium.de/Service/Interaktiver-Steuerrechner-.577.htm
- <http://stoa.fh-karlsruhe.de/teilzeitstudium/kind/kind.htm> (Linkliste)
- www.familienhandbuch.de
(Online Familienhandbuch in 6 Sprachen, Infos für Eltern)
- www.buj.bund.de (Beratungshilfe, Eherecht, Kindschaftsrecht, Mietrecht ect.)
- www.kidnet.de/gewinn_baby_chaos03.htm
(Survivalguide für die ersten sechs Monate)
- www.berlin.de/sengsv/soziales/Gelber_Ordner.html
(Loseblattsammlung »Das Sozialhilferecht in Berlin«)
- www.arbeitsagentur.de (Merkblätter zum Kinderzuschlag und Kindergeld)
- www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- www.bmwa.bund.de (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)
- www.bmgs.bund.de
(Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung)
- www.stadtentwicklung.berlin.de (Wohngeld)
- www.famrz.de (z. B. Unterhalt)
- www.kinder-hauptstadt.de

Broschüren

Diese Broschüre (**Studieren mit Kind**) als pdf-Dokument:

www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente

»Sozialinfo 2004 – Ein Ratgeber für Studierende«, Zusammenarbeit von ASTA FU und RefRat HU – liegt beim ASTA bzw. Referat aus.

»Staatliche Hilfen für Familien.« vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Telefonisch zu bestellen unter 01 80 - 532 93 29 sowie im Internet unter www.bmfsfj.de oder per E-Mail broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de. Die Broschüre liegt auch bei vielen Bürgerberatungen aus.

»**Erziehungsgeld – Elternzeit**« Bestellung wie »Staatliche Hilfen für Familien.«

»**Der Unterhaltsvorschuss**« Bestellung wie »Staatliche Hilfen für Familien.«

»**Die neue Beistandschaft**« Bestellung wie »Staatliche Hilfen für Familien.«

»**Mutterschutzgesetz**« (mit Gesetzestext) Bestellung wie »Staatliche Hilfen für Familien.«

»**Das Kindschaftsrecht**« Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, www.bmj.bund.de, Bestellung per Post: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, per E-Mail: publikationen@bundesregierung.de oder telefonisch über die Nummer 01888 - 80 80 800

»**Das Eherecht**« Bestellung wie »Das Kindschaftsrecht«

»**Gemeinsam Leben**« (Informationen für Paare ohne Ehe) Bestellung wie »Das Kindschaftsrecht«

»**Einführung in das neue Mietrecht**« Bestellung wie »Das Kindschaftsrecht«

»**Gewaltfreie Erziehung**« Bestellung wie »Das Kindschaftsrecht«

»**Guter Rat ist nicht teuer**« (Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe) Bestellung wie »Das Kindschaftsrecht«

»**Allein erziehend – Tipps und Informationen**« vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV), bestellung@vamv-bundesverband.de. Diese Broschüren liegen häufig in der Sozialberatung sowie in den Jugendämtern und bei den Bürgerberatungen der Bezirksämter aus.

»**Geringfügig Beschäftigte und Beschäftigung in der Gleitzone**« (Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht), Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53105 Bonn; E-Mail: info@bmgs.bund.de; Telefon: 0180 - 515 15 10

Zeitschrift »KIDS go« (liegt bei vielen FrauenärztInnen aus) Adressen und Termine für alle Angebote rund um Schwangerschaft und Kind in Berlin – nach Stadtteilen geordnet. Bald auch online unter www.kids-go.de

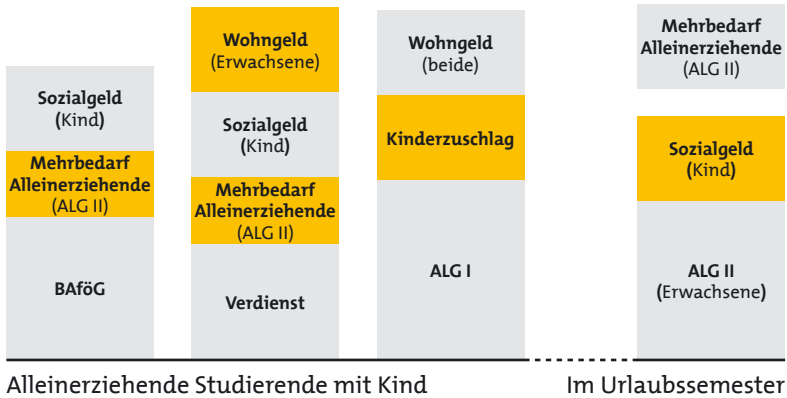
14 Übersicht: Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten

Kombination von Finanzierungsmöglichkeiten

Finanzierungsmöglichkeiten für Paare mit Kind

Wohngeld (Kind)	Wohngeld (alle 3)		Wohngeld (alle 3)
Kinderzuschlag	Kinderzuschlag	Sozialgeld (Kind)	Kinderzuschlag
BAföG (Mutter)	Verdienst (Mutter)	BAföG (Studierende)	Verdienst
BAföG (Vater)	Verdienst (Vater)	ALG II (nicht stud. Partner)	ALG I

Finanzierungsmöglichkeiten für Alleinerziehende mit Kind



»Wo« und »Wann« beantrage ich »Was«?

Was?	Wo?	Wann?
BAföG	BAföG-Amt Behrenstr. 40/41	6 Wochen vor Semesterbeginn
Berechtigungsschein für einen Kinderbetreuungsplatz	Jugendamt des Wohnbezirkes	so früh wie möglich (auch schon in der Schwangerschaft)
Einmalige Leistungen (Erstausrüstung für das Kind, Schwangerenbekleidung)	1. Jobcenter 2. Stiftung (über die Wohlfahrtsverbände und Soz.med. Dienste)	ab der 13. Schwangerschaftswoche: Schwangerenbekleidung; ab dem 6. Monat: Erstausrüstung fürs Baby (auf jeden Fall vor der Geburt)
Erziehungsgeld	Erziehungsgeldstelle des Jugendamtes im Wohnbezirk	nach der Geburt des Kindes (höchstens 6 Monate danach)
Haushaltshilfe– Familienpflege	Arzt / Krankenkasse / Jugendamt	bei Krankheit (der Mutter)
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld, Mehrbedarf für Alleinerziehende und Schwangere)	zuständiges Jobcenter	bei Bedarf ab Beurlaubung (wird nicht rückwirkend gezahlt)
Kindergeld	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	nach der Geburt (bis zu 6 Monaten danach)
Kinderzuschlag	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	bei Bedarf, wenn kein ALG II bezogen wird

kostenlose medizinische Hilfe	ohne Krankenversicherung: Soz.med. Dienste der Bezirksämter ohne gültigen Aufenthalt: Malteser Migrationsmedizin	bei Bedarf
kostenlose Verhütungsmittel	Sozialmedizinischer Dienst des Bezirksamtes	bei Bedarf
Mutterschaftsgeld	Krankenkasse	7 bis 10 Wochen vor der Geburt
Prozesskosten- / Beratungshilfe	Amtsgericht oder über einen Rechtsanwalt	bei Bedarf
Studentisches Abschlussdarlehen	Studentische Darlehenskasse e. V.	12 Monate vor Studienende
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt	nach der Geburt
Urlaubssemester	Immatrikulationsbüro der Hochschule	mit der Rückmeldung, spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn (als Aus- nahme auch im laufenden Semester)
Vaterschaftsanerkenntnis / gemeinsames Sorgerecht	Jugendamt des Wohnbezirkes	vor oder nach der Geburt möglich
Wohnberechtigungsschein	zuständiges Bezirksamt / Wohnungs- amt	bei Bedarf (Bearbeitungszeit ca. 2 bis 4 Wochen)
Wohngeld	Bezirksamt / Wohnungsamt	bei Bedarf
Zuschüsse des Studentenwerks	Sozialberatungen	einen Monat vor der Prüfung; bei Krankheit sofort; nicht im Urlaubssemester



Impressum

Herausgeber

Studentenwerk Berlin | Hardenbergstr. 34 | 10623 Berlin
V.i.S.d.P. Petra Mai-Hartung (Geschäftsführerin)

Redaktion

Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin: Iris Altheide
unter Mitarbeit der Praktikantinnen Frauke Both und
Jana Schlüter sowie des gesamten Teams der Sozialberatung

Layout & Satz

werk21, Berlin

Druck

Druckerei Schönwald, Berlin

11. Auflage (2005)

Erscheinungsdatum: September 2005

Soziale Beratung
Hardenbergstraße 34
10623 Berlin

Telefon: 030/3112-230/-232

Soziale Beratung
Thielallee 38
14195 Berlin

Telefon: 030/83002-498

Soziale Beratung
Franz-Mehring-Platz 2
10243 Berlin

Telefon: 030/29302-281

www.studentenwerk-berlin.de